

Stellungnahmen der Bürger im Rahmen der Beteiligung gemäß § 27c LG NW (Offenlage) zum Entwurf des Landschaftsplanes „Heek / Legden“

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heek / Legden“ Festsetzung – Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

**Willi Hölscher, Schlesienstr. 24, 48739 Legden als 1. Vorsitzender des Angelsportvereins Legden e.V. vom 23.11.2015 und vom 30.11.2015
Reinhold Büter, Mühlenbrey 3, 48739 Legden, Mail vom 26.11.2015**

2.1.4	NSG „Dinkelaue mit Oldemölls Venneken“	<p>Der ASV Legden ist mit den getroffenen Festsetzungen insbesondere mit der Festsetzung des NSG's im Bereich nördlich der L 570 (Ahaus – Schöppingen), nicht einverstanden.</p> <p>Der ASV möchte weiterhin das Betretungsrecht für die Hege und Pflege sowie für das Angeln behalten, da in diesem Bereich der wertvolle Fischbestand erhalten bleiben soll. Der ASV kümmert sich um den Fischbestand und den Naturschutz. Bachforellen und Aale halten sich gerade in diesem noch naturbelassenen Gewässerabschnitt auf. Hauptsächlich dieser Bereich wird von den Anglern als interessanter Gewässerabschnitt genutzt. Deshalb werden hier besondere Besatzmaßnahmen durchgeführt. In diesem Zusammenhang kümmert sich der ASV auch um die Hege und Pflege des Gewässers. Die günstigste Zeit für die Besetzungsmaßnahmen ist April/Mai.</p> <p>Aufgrund der Einschränkung des Betretungsrechts sowie der Schonzeit für die Fische bleibt dem ASV nur noch ein kurzer Zeitraum zum Angeln.</p> <p>Die getroffenen Festsetzungen bedeuten für den ASV einen erheblichen Wertverlust in dem von ihnen bewirtschafteten Gewässerabschnitt. Der ASV Legden ist auf den Teil der Dinkel, der unter Naturschutz gestellt werden soll angewiesen.</p> <p>Es wird im Namen der Mitglieder des Vereins darum gebeten, die Westseite der Dinkel von der L 570 bis zur Hoflage Doedt, Legden, Wehr und von da aus, die Ostseite der Dinkel bis zur Grenzstraße Heek/Legden zum Angeln ganzjährig frei zu geben.</p>	1. Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird entsprochen. (siehe Ö 31)	P1
-------	--	--	---	----

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heek / Legden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

Paul Schulze Everding (Vorsitzender Fischereigenossenschaft Dinkel, Wehr 51, 48739 Legden (i.a. Ludger Kerkhoff, 2. Vorstand) vom 27.11.2015

2.1.4	NSG „Dinkelaue mit Oldemölls Venneken“	Der Fischereigenossenschaft Dinkel ist sehr daran gelegen, den langjährigen Pächter ASV Legden als Pächter weiterhin zu behalten, da sich dieser durch eine sehr gute fischereiliche Bewirtschaftung auszeichnet. Das Gewässer sowie dessen Uferbereiche sind im Sinne des Naturschutzes stets in einem vorbildlichen Zustand gehalten. In Eigenleistung wäre dies der Fischereigenossenschaft nicht möglich. Daher bittet die Fischereigenossenschaft den Kreis Borken darum, dem ASV hilfreich zur Seite zu stehen und seinen Einfluss geltend zu machen, damit möglichst wenige Einschränkungen für das Befischen der Dinkel erfolgen.	1. Die Bitte wird zur Kenntnis genommen, ihr wird, soweit dies fachlich angemessen, gefolgt (siehe P1 und Ö31).	P2
-------	--	--	--	----

Bernhard Alfert, Averbek 2, 48619 Heek vom 30.11.2015

	Landschaftsplan allgemein	Folgende Nachteile entstehen dem landwirtschaftlich geführten Betrieb durch den Landschaftsplan: <ul style="list-style-type: none"> - Wertverlust der Flächen - Höhere Auflagen bei Düngung und Pflanzenschutz - Höhere Auflagen bei der Flächennutzung - Einschränkungen beim Neubau oder Umbau von Viehställen - Höhere Auflagen und Kosten bei Emissionen aus vorhandenen und zukünftigen Viehställen. 	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, er ist nicht zutreffend. 2. Die beschriebenen Einschränkungen treten nicht ein. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung ist selbst in LSG als nicht betroffene Tätigkeit zulässig. Der Landschaftsplan sieht unter Ziffer 6 Ausnahmeregelungen u a. für landwirtschaftliche Bauvorhaben in LSG vor. Dies schließt auch Anlagen zur gewerblichen Tierhaltung ein, soweit ein räumlicher und funktionaler Zusammenhang mit der Hofstelle besteht. 3. Bezüglich der Befürchtung höherer Auflagen und Kosten bei Emissionen wird auf die Regelungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes verwiesen, welche die vorhandenen Biotopstrukturen betrachten. Schutzgebietsausweisungen über den Landschaftsplan entfalten keine Wirkungen auf immissionsschutzrechtliche Auflagen.	P3
--	---------------------------	--	--	----

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heek / Legden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
2.2.3	Landschaftsschutzgebiet „Dinkelniederung Heek - Legden“	Es wird eine Bestätigung gefordert , dass die Drainagen erhalten, gepflegt, repariert, erneuert und weiter genutzt werden dürfen. Drainagen sind auf folgenden Flächen vorhanden: <ul style="list-style-type: none"> - Gemarkung Heek, Flur 48, Flurstücke 37, 86, 27, 31 - Gemarkung Heek, Flur 51, Flurstück 2. 	1. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen, die erbetene Bestätigung kann für die genannten Flurstücke aufgrund der Regelungen des Landschaftsplanes erteilt werden. Zusätzlich wird in der Erläuterungsspalte zur Ziffer 2.2.3, C Verbote Nr. 2) folgende Formulierung ergänzt: „ <i>Die Unterhaltung und Erneuerung bestehender Drainagen und Gräben bleibt unberührt, wobei jedoch die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut nicht über das bestehende Maß (einer funktionierenden Drainage) hinaus verändert werden darf.</i> “ 2. Der Landschaftsplan enthält in dem Landschaftsschutzgebiet lediglich ein Verbot, den Grundwasserstand künstlich weiter abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gräben und Drainagen). Die Unterhaltung bestehender Drainagen unterliegt dem Bestandsschutz und ist nicht eingeschränkt. Die Aufnahme der o.g. Erläuterung dient der Klarstellung und entspricht der Vorgehensweise des Landschaftsplanes in Naturschutzgebieten.	P4
1.2.1 1.4 1.7	Entwicklungsziel „Erhaltung der Landschaftsstruktur“ Entwicklungsziel „Ökologische Verbesserung von Fließgewässern und Talräumen“ Biotopverbund	Der Betrieb liegt mit allen Wirtschaftsgebäuden und einem Großteil der landwirtschaftlich genutzten Flächen im Biotopverbund Stufe 2 und im Bereich „Erhaltung der Landschaftsstruktur“. Aus dem Grund werden Einschränkungen in der zukünftigen Bewirtschaftung und in der Entwicklung des Betriebes befürchtet . Ebenfalls befinden sich Eigentumsflächen im Bereich der ökologischen Verbesserung des Fließgewässers. Hierbei handelt es sich um die Flächen in der Gemarkung Heek, Flur 48, Flurstücke 37 und 86 an der Dinkel und am Hülsbach. Die Flächen werden dadurch landwirtschaftlich unbrauchbar. Dieses ist nur mit Ausgleich in Hofnähe zu entschädigen.	1. Die Befürchtung wird zur Kenntnis genommen, sie trifft nicht zu. 2. Die im Landschaftsplan enthaltenen Entwicklungsziele für die Landschaft sind lediglich behördenverbindlich und entfalten keine einschränkende Wirkung für Flächennutzer. Die Biotopverbundflächen sind im Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege des LANUV NRW dargestellt und werden in den Landschaftsplan nachrichtlich übernommen. Die Sicherung der Biotopverbundflächen erfolgt hier durch die Schutzausweisung LSG. Einschränkungen oder Wertverluste für die Landwirtschaft entstehen nicht (siehe P 3).	P5

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heek / Legenden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile	Es wird angeregt Waldumbaumaßnahmen zur Eingriffskompensation auf der Fläche Gemarkung Heek, Flur 48, Flurstücke 71 als geschützten Landschaftsbestandteil festzusetzen.	<p>1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird entsprochen, auf der genannten Fläche wird ein Geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt (vgl. Kartendarstellung Anhang 4). Folgender Text wird neu in den Landschaftsplan aufgenommen:</p> <p><i>2.4.165 Waldfläche südlich von Heek, östlich der Firma Schaap (E 6)</i></p> <p><i>Gemarkung: Heek Flur: 48 Flurstücke: 71 tlw.</i></p> <p><i>Schutzzweck Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere; Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.</i></p> <p><i>Verbote Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt: Bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden.</i></p> <p><i>Erläuterungen: Es handelt sich um einen ca. 3000 m² großen Teil einer Waldfläche, welcher im Rahmen einer Ausgleichsverpflichtung zu standortgerechter Waldbestockung umgebaut wurde.</i></p>	P6

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heek / Legden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

**Jörg Sümpelmann, WLV – Landwirtschaftlicher Kreisverband Borken, Butenwall 17, 46325 Borken Stellungnahme vom 01.12.2015
für das Mitglied Heinrich Alfing, Ramsberg 13, Schöppingen
sowie Heinrich Alfing selbst, Stellungnahme vom 01.12.2015**

5.4.23	Spezielle Pflegemaßnahme „Wiederherstellung / Abgrenzung eines Uferrandstreifens an den Gewässern Nr. 6100 und 6150, Wolbach sowie Zufluss zum Wolbach, südöstlich von Heek“	Heinrich Alfing ist Eigentümer und Bewirtschafter einer Fläche im Strönfeld, die längs entlang der „Heeker Straße“ gelegen ist. Herr Alfing erreicht diese Fläche bislang über einen Wirtschaftsweg und nicht direkt von der Heeker Straße aus, um das Befahren dieser Straße mit seinen landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Gerätschaften zu vermeiden.	1. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen, sie wird zurückgewiesen, der Bitte wird entsprochen. 2. Die bislang genutzte Ackerzufahrt vom südlich gelegenen Wirtschaftsweg wird auch künftig für den Bewirtschafter des Flurstücks 60 befahrbar bleiben. Die Sicherung des Uferrandstreifens wird in der Art erfolgen, dass Eichenpfähle nicht im Zufahrtbereich aufgestellt werden. 3. Die Nutzung des Uferrandstreifens als Ackerzufahrt wird durch die Ausweisung im Landschaftsplan nicht berührt.	P7
2.4.158	Geschützter Landschaftsbestandteil Uferrandstreifen an den Gewässern Nr. 6100 und 6150, „Wolbach“ sowie Zufluss zum Wolbach, südöstlich von Heek	Entlang seines Grundstücks, Gemarkung Kirchspiel-Schöppingen, Flur 79, Flurstück 59 ist eine Abgrenzung des Uferrandstreifens mit Eichenspaltpfählen vorgesehen. Dies wird von Herrn Alfing abgelehnt . Mit den Eichenpfählen könnte er seine Fläche aufgrund der heutigen Maschinenbreiten nicht mehr über den Wirtschaftsweg anfahren und wäre gezwungen, diese Fläche von der Heeker Straße aus zu erschließen. Die hiermit verbundene Steigerung einer Unfallgefahr lehnt er ab. Es wird darum gebeten , von der Setzung der Eichenpfähle an diesem Weg abzusehen. Die Uferrandstreifen dürfen nicht als Vorgewende oder zum Abstellen von Maschinen und Geräten genutzt werden. Es muss sichergestellt sein, dass dieses Verbot nicht auch die Überfahrt mit den landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten zum Flurstück 60 beinhaltet.		

Norbert Berger-Lürick, Ahle 108, 48619 Heek vom 27.11.2015

2.2.5	LSG „Südahler Mark“	Der Einwender erhebt Einspruch gegen das geplante Landschaftsschutzgebiet Heek-Legden (gemeint ist wohl das LSG „Südahler Mark“) Er sieht hierdurch die betriebliche Entwicklung existenzbedrohlich gefährdet, da der Betrieb in naher Zu-	1. Der Einspruch wird zur Kenntnis genommen, der Bitte wird nicht entsprochen. 2. Eine betriebliche Entwicklung ist nicht gefährdet. Für die vom Einwender angesprochenen Betriebserweiterungen sieht der Landschaftsplan un-	P8
-------	---------------------	--	--	----

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heek / Legden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

		<p>kunft um einen Kuhstall, einen Jungviehstall sowie die dafür benötigte Siloanlage erweitert werden soll. Außerdem ist eine Maschinen- und Lagerhalle in Planung. Der Einwender sieht durch das LSG eine erhebliche Wertminderung seines Eigentums sowie erhebliche Planungs- und Umsetzungskosten in der betrieblichen Entwicklung. Es wird darum gebeten, die Hofparzelle Gemarkung Heek, Flur 54, Flurstück 8 aus dem LSG weiträumig herauszunehmen.</p>	<p>ter Ziffer 6 Ausnahmeregelungen u. a. für landwirtschaftliche Bauvorhaben im Landschaftsschutzgebiet vor. Dies schließt auch Anlagen zur gewerblichen Tierhaltung ein, soweit ein räumlicher und funktionaler Zusammenhang mit der Hofstelle besteht.</p> <p>Eine Wertminderung des Eigentums ist nicht gegeben. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung ist im Landschaftsschutzgebiet als nicht betroffene Tätigkeit zulässig. In dem Landschaftsschutzgebiet ist aufgrund der Schutzzwecke eine Sicherung der Grünlandflächen durch Verbot von Grünlandumwandlung angezeigt und festgelegt. Zu diesem Umwandlungsverbot sieht der Landschaftsplan unter Ziffer 6 Abs. 5 in betriebswirtschaftlich notwendigen Fällen eine Ausnahmeregelung vor, sodass unzumutbare Belastungen vermieden werden (siehe auch Ö48).</p>	
--	--	--	--	--

Ortslandwirt Heinz Bendfeld, Averbek 24, 48619 Heek vom 28.11.2015 und vom 01.12.2015

1.2.2.2	Entwicklungsraum Strönfeld West	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Zuge einer landespolitisch gewollten und gewünschten regionalen Energiewende auch von Seiten der Bevölkerung im Gebiet der Gemeinde Heek nordwestlich sowie nordöstlich der B70 (Fahrtrichtung Heek – Metelen, an der Grenze zur Kommune Metelen) ein Flächenpotential hinsichtlich der Entstehung eines Bürgerwindparks aufdrängt, energiepolitisch effizient und absolut konfliktfrei zu realisieren und nutzen wäre.</p> <p>Die Grundstückseigentümer in diesem Gebiet entlang der B 70 sind sich darüber einig, einen gemeinsamen Bürgerwindpark betreiben zu wollen, erfahren aber derzeit noch die Zurückhaltung seitens ihrer Heimatgemeinde. Es ist geplant, das Gespräch zeitnah fortzusetzen und ein konkretes Konzept vorzustellen. Es wird</p>	<p>1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>3. Die Anlage von Windparks wird über den Regionalplan Münsterland – Sachlicher Teilabschnitt Energie sowie über die Flächennutzungsplanung der Gemeinde gesteuert. Soweit Teile des Landschaftsschutzgebietes von einer Konzentrationszone einer gemeindlichen Flächennutzungsplanung betroffen wären, wird auf die Möglichkeit der Ausnahmeregelung aus Ziffer 6 Abs. 1 des Landschaftsplanes verwiesen.</p>	P9
2.2.2	LSG „Wexter Mark / Kallenbeck / Strönfeld“			

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heek / Legden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

		um eine dem akuten Anlass gemäße verantwortliche dringliche Auseinandersetzung mit der vorgebrachten Stellungnahme gebeten .		
--	--	---	--	--

Hubert Doedt, Averbek 22, 48619 Heek vom 01.12.2015
Ortslandwirt Heinz Bendfeld, Averbek 24, 48619 Heek vom 28.11.2015

2.1.4	NSG „Dinkelaue mit Oldemöls Venneken“	<p>Nördlich und westlich des landwirtschaftlichen Betriebes Hubert Doedt, Averbek 22, werden zwei neue Naturschutzgebietsflächen ausgewiesen (NSG „Dinkelaue mit Oldemöls Venneken“). Durch die Ausweisung dieser beiden Flächen als NSG wird der landwirtschaftliche Vollerwerbsbetrieb Huert Doedt zukünftig in seiner weiteren betrieblichen Entwicklungsmöglichkeit stark eingeschränkt bzw. erheblich betriebswirtschaftlich in Existenznöte gebracht. Hubert Doedt befürchtet weiterhin, dass das Naturschutzgebiet neue Auflagen bringen könnte.</p> <p>Der Einwender führt an, dass das neue Naturschutzgebiet (gemeint ist die Parzelle Gemarkung Heek, Flur 39, Flurstück 102) im Eigentum der Interessengemeinschaft Averbeker Mark steht und somit alle Eigentümer einer Unterschutzstellung zustimmen müssten.</p> <p>Weiterhin werden die Schutzwürdigkeit der Fläche sowie der Schutzstatus Naturschutzgebiet in Frage gestellt. Eine Ausweisung als Landschaftselement wäre ausreichend.</p> <p><u>Beigefügte Einschätzung von der Landwirtschaftskammer NRW – Unternehmensberatung vom 17.11.2015:</u> Der Betrieb des Einwenders soll weiterhin im Haupterwerb geführt werden. Damit das notwendige Einkommen auch zukünftig erwirtschaftet werden kann, ist weiterhin von einer intensiven Nutzung der Flächen sowie von weiterem Wachstum in der Tierhaltung aus-</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Befürchtungen des Einwenders werden zur Kenntnis genommen, starke Einschränkungen treten nicht ein. Es bleibt bei der vorgesehenen Abgrenzung des Naturschutzgebietes. 2. Der Regionalplan Münsterland als Landschaftsrahmenplan stellt für die Dinkelaue einen Bereich zum Schutz der Natur dar. Dieser landesplanerische Auftrag wird im Landschaftsplan Heek/Legden so umgesetzt, dass eine Erweiterung des bestehenden Naturschutzgebietes nur auf Kompensations- oder Ökokontoflächen erfolgt, die bereits jetzt extensiv genutzt sind und Bewirtschaftungseinschränkungen hinsichtlich einer naturschutzorientierten Nutzung unterliegen. Durch diese Vorgehensweise werden die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen geschont. Bei den beiden genannten neuen Naturschutzgebietsflächen handelt es sich um Kompensationsflächen bei denen die oben genannten Punkte zutreffen. Einschränkungen bei der betrieblichen Entwicklung oder zusätzliche Auflagen entstehen durch die Ausweisung des Naturschutzgebietes nicht. Bei der Beurteilung von Grenzwerten in immissionsschutzrechtlichen Verfahren ist das Vorkommen von bestimmten Biotoptypen von Belang. Diese bestehen unabhängig von der Schutzausweisung Naturschutzgebiet. Die Belange der Interessengemeinschaft Averbeker Mark werden von der Gemeinde Heek wahrgenommen. Diese hat für das Flurstück 102 	P10
-------	---------------------------------------	---	---	-----

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heek / Legden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		zugehen. Verschiedene Vorschriften im Landschaftsplan (Grünlandumbruchverbot, Verschärfungen bei den Vorschriften zur Dränierung, Unterschützstellung weiterer Flächen über Natur- bzw. Landschaftsschutz) erschweren die intensive Nutzung einzelner Flächen sowie die Wachstumsmöglichkeiten u.U. massiv.	3. Der Einwender hat seine betrieblichen Erweiterungsabsichten mittlerweile als Bauvoranfrage beim Kreis Borken eingereicht. Aus den diesbezüglich geführten Gesprächen ist eine positive Bescheidung aus landschaftsrechtlicher Sicht in Aussicht gestellt.	
Michael Wermelt, Averbek 21, 48619 Heek vom 01.12.2015 Vollmachten für: Doris Hoge, Averbek 20, 48619 Heek Klaus Deitmers, Stiege 6, 48619 Heek Erich Amshove, Averbek 11, 48619 Heek Heinz Bendfeld, Averbek 24, 48619 Heek Hubert Schlichtmann, Averbek 7, 48619 Heek Wilhelm Samberg, Averbek 7, 48619 Heek Bernhard Wermelt, Averbek 21, 48619 Heek				
2.1.4	NSG „Dinkelaue mit Oldemöls Venneken“	Michael Wermelt vertritt namens beigefügter Vollmachten die Teileigentümer der Averbeker Mersch. Die Averbeker Mersch ist Eigentümerin des Grundstücks Gemarkung Heek, Flur 39, Flurstück 102, 30.344 m ² groß. Das genannte Flurstück soll als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden (2.1.4). Als Teileigentümer wenden sich die Einwender gegen die beabsichtigte Festsetzung. Es wird darum gebeten , an dieser Stelle kein Naturschutzgebiet auszuweisen. Es wird diesbezüglich auf die Aussage des Kreises Borken verwiesen, dass gegen den Willen von Grundstückseigentümern keine Grundstücke als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden.	1. Die Bitte wird zur Kenntnis genommen, ihr wird nicht gefolgt. 2. Begründung siehe P10.	P11
Jörg Sümpelmann, WLV-Landwirtschaftlicher Kreisverband Borken, Butenwall 17, 46325 Borken vom 27.11.2015				
	Landschaftsplan allgemein	Soweit der Erlass dieses Landschaftsplanes auch bewirken soll, dass diese Landschaftsplanung unter dem noch geltenden Landschaftsgesetz NRW anstelle des	1. Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.	P12

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heek / Legden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

		vom Land NRW beabsichtigten Landesnaturschutzgesetz vom Kreistag beschlossen werden kann, wird diese Vorgehensweise begrüßt .		
2.1.4	NSG „Dinkelaue mit Oldemöls Venneken“	<p>Bei dem gleichzeitigen Erlass von NSG-Verordnungen innerhalb dieses Landschaftsplans hat die fachliche Abwägung zu den im Regionalplan dargestellten Bereichen für den besonderen Schutz der Natur der neuen Umsetzungsregel folgend für den hier offengelegten Entwurf nur an wenigen Stellen als Ergebnis die Erweiterung bzw. Neuausweisung eines Naturschutzgebietes. Das wird begrüßt.</p> <p>Es ist jedoch nicht immer im Erläuterungstext erkennbar, dass die Ausweisungen mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer, nicht aber gegen oder ohne dessen Zustimmung erfolgt. Insoweit werden diese Ausweisungen angezweifelt.</p> <p>Unabhängig davon, ob es eine Zustimmung des Grundstückseigentümers zu den Ausweisungen gibt, müssen aber auch die Auswirkungen der Ausweisung auf umliegende Rechtsgüter betrachtet und in die Bewertung und Abwägung einbezogen werden. So muss beispielhaft damit gerechnet werden, dass die Ausweisung eines NSG erhebliche einschränkende Wirkungen für die im Umkreis liegenden landwirtschaftlichen Betriebe entfalten wird. Diese müssen im Rahmen der Festsetzungen aufgeführt und im Rahmen der Offenlegung dargestellt und damit abwägungsfähig gemacht werden. Das Bestimmtheitsgebot wie das Transparenzgebot erfordern an dieser Stelle, dass die Ermöglichung des rechtlichen Gehörs voraussetzt, dass die für eine rechtmäßige Festsetzung auch insoweit erheblichen Tatsachen in der Form von Grundlagen für eine Abwägung mit offengelegt werden.</p> <p>Im Falle des Mitglieds Hubert Doedt, Awerbeck 22, Heek, werden diese Überlegungen offenbar:</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Zustimmung wird begrüßt, die Zweifel sind unbegründet. 2. Begründung siehe P10. 	P13

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heek / Legden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		Die Lage dieses landwirtschaftlichen Betriebes hätte es nahegelegt, sich mit den Auswirkungen auf den aktuellen Betrieb und dessen Entwicklungsmöglichkeiten bei bzw. nach Festsetzung der hier offengelegten NSG-Planung zu befassen. So aber hat Hubert Doedt den Eindruck erlangt, dass er sozusagen „durchfällt“ und zugunsten der Unterschutzstellung geopfert wird. Durch die beabsichtigte NSG-Festsetzung werden die Entwicklungsmöglichkeiten für diesen Betriebsstandort weiter verengt, so dass selbst eine gemäßigte Betriebsentwicklung für diesen Standort ausgeschlossen sein wird. Wenn die Unterschutzstellung alternativlos sein sollte, regt der Einwender an , mit Hubert Doedt Gespräche darüber zu führen, wie es dennoch zu einer gewissen Standortentwicklung kommen kann.		
2.2.2, 2.2.4, 2.2.5, 2.2.6	LSG „Wexter Mark / Kallenbeck / Strönfeld“ LSG „Averbeck und Gemen“ LSG „Südahler Mark“ LSG „Wehr und Beikelort“	Die Ausdehnung der Landschaftsschutzgebiete, vor allem der Ziffern 2.2.2, 2.2.4, 2.2.5 und 2.2.6 erscheinen zu groß ausgefallen. Wenn es um die Sicherung von Verbundkorridoren oder um Abschirmwirkung ginge, würden eben solche Flächen als Streifenkorridore ausreichen, ohne dass es zu solch großflächigen Neufestsetzungen kommt. Insgesamt beschreibt der Entwurf ja zutreffend, dass es sich weitestgehend um intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen handelt.	1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Anpassungen erfolgen nicht. 2. Im Regionalplan Münsterland werden „Bereiche zum Schutz der Natur“ (BSN) und „Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE) dargestellt. Diese Planungsvorgaben des Regionalplanes sind durch den Träger der Landschaftsplanung zu konkretisieren, was beim Landschaftsplan „Heek/Legden“ auch berücksichtigt wurde. Darüber hinaus wurde u.a. als Planungsgrundlage der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Münsterlandkreise (LANUV, 2012) beachtet. 3. Die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten ist im Landschaftsplan „Heek/Legden“ in angemessener Weise erfolgt.	P14
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile	Es werden Bedenken gegen die Ausweisung der geschützten Landschaftsbestandteile erhoben. Die Anzahl	1. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ihnen wird teilweise gefolgt.	P15

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heek / Legden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		<p>der Schutzobjekte sei zu hoch, es dränge sich der Eindruck der Gängelung von Bürgern und Eigentümern auf. Die Schutzausweisung führe durch Melde- und Kontrollverfahren zu einer unangemessenen Bürokratie. Es wird vorgeschlagen, den Erhalt der Landschaftsbestandteile im Rahmen der Ziffer 5 des Landschaftsplanes zu regeln.</p>	<p>Die in der als Anhang 5 beigefügten Liste aufgeführten Festsetzungen werden gestrichen.</p> <p>2. Außerhalb der flächigen Schutzausweisung „Landschaftsschutzgebiet“ dient die Festsetzung von geschützten Landschaftsbestandteilen dem Erhalt von prägenden Elementen der bäuerlichen Kulturlandschaft. Auch hofnahe Bäume und Baumgruppen können zu den landschaftsprägenden Elementen zählen. Um die Eigentumsrechte der Bürgerinnen und Bürger nicht über Gebühr einzuschränken, hat die Untere Landschaftsbehörde aufgrund der erhobenen Bedenken die im Planentwurf vorgesehenen geschützten Landschaftsbestandteile nochmals überprüft. Folglich kann für die in unmittelbarer Nähe zu Hofgebäuden und -zufahrten bestehenden Bäume die Festsetzung „Geschützter Landschaftsbestandteil“ entfallen.</p> <p>3. Das Erfordernis der Ausweisung eines geschützten Landschaftsbestandteils folgt den Regelungen des § 29 Bundesnaturschutzgesetz. Auf dieser Grundlage könnte der Träger der Landschaftsplanung auch den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken etc. als geschützte Landschaftsbestandteile ausweisen. Von dieser Möglichkeit hat der Kreis Borken bislang keinen Gebrauch gemacht. Die Ausweisung der geschützten Landschaftsbestandteile basiert hier auf fachlichen Erwägungen und individueller Feststellung vor Ort.</p>	
6	Ausnahmen und Befreiungen, 4. Spiegelstrich	Es wird angeregt , einen zusätzlichen Ausnahmetatbestand für Erweiterungen bestehender gewerblicher Tierhaltungsanlagen in Landschaftsschutzgebieten hinzuzufügen, die nicht aufgrund gesetzlicher Änderungen oder behördlicher Anordnungen erforderlich sind,	1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Ihrer Intention wird durch Aufnahme einer zusätzlichen Erläuterung entsprochen: <i>„Zu freiwilligen Änderungen an gewerblichen Tierhaltungsanlagen, die dem Tierwohl dienen, kann die Untere</i>	P16

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heek / Legden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		wohl aber aus Gründen des Tierschutzes erfolgen sollen (z.B. im Rahmen von Lieferbeziehungen).	<p><i>Landschaftsbehörde Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes erteilen.</i>“</p> <p>2. Nach Rücksprache mit den Fachbereichen „Tiere und Lebensmittel“ sowie „Bauen, Wohnen und Immissionsschutz“ ist der vom Einwender beschriebene Sachverhalt nicht so klar als Ausnahmetatbestand zu definieren und einzugrenzen, dass eine Überbeanspruchung der Regelung ausgeschlossen werden könnte. Die Befreiungsregelung (Ziffer 6 Abs. 7 Buchstabe a des Landschaftsplans) kann in Fällen überwiegenden öffentlichen Interesses angewendet werden.</p>	
6	Ausnahmen und Befreiungen, 7. Spiegelstrich	Der Landschaftsplan sieht für Biogasanlagen im räumlichen-funktionalen Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb oder gewerblichen Tierhaltungsbetrieb eine Ausnahmeregelung von den Verboten für Landschaftsschutzgebiete vor. Es wird angeregt , eine zusätzliche Ausnahmeregelung für gewerbliche Biogasanlagen ohne Hofanschluss im Landschaftsschutzgebiet aufzunehmen, da die Standortsuche für solche Anlagen ohnehin schwer genug sei.	<p>1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Ihr kann nicht gefolgt werden.</p> <p>2. Die Landschaftsschutzgebiete sollen bewusst von gewerblichen baulichen Anlagen freigehalten werden. Die Platzierung einer isolierten Biogasanlage liefe dem Schutzzweck eines Landschaftsschutzgebietes zuwider. Die vorgesehenen Ausnahmeregelungen zu Biogasanlagen ermöglichen angemessene Baumöglichkeiten, ohne den Schutzzweck zu gefährden.</p>	P17
9.1	Uferrandstreifen	Bei den zahlreichen Darstellungen bzw. Festsetzungen und Regelungen von und zu Uferrandstreifen in den Karten bzw. gem. S. 225 des Plans geht der Einwander davon aus , dass das alles „nur nachrichtlich“ insofern ist, als die daraus resultierenden Handlungspflichten bzw. Verbote im Rahmen der Flurbereinigungspläne schon in der Vergangenheit festgesetzt waren, und zwar mit der Wirkung einer Allgemeinverfügung gem. § 35 Satz 2 VwVfG. Diese Erläuterung etwas deutlicher und näher auszuführen hätte deutlich weniger Nachfragen erzeugt.	<p>1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Annahme ist zutreffend. Unter Ziffern 2.4.158, 2.4.159, 2.4.160, 2.4.161 und 2.4.162 wird in der Spalte Erläuterungen folgender Text eingefügt: „Die für die Flurstücke geltenden Regelungen zu den Uferrandstreifen sind im Anhang 9.1 aufgeführt.“</p> <p>3. Die hier aufgeführten Verbote gehen nicht über die im Flurbereinigungsplan „Heek“ und „Füchte“ festgesetzten Verbote hinaus.</p>	P18
9.2	Umweltbericht, 4, Planungs-	Die offengelegte Landschaftsplanung leidet unter einem	1. Die Vorwürfe werden als unbegründet zurückge-	P19

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heek / Legden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

	grundlagen	schweren Mangel, da die unter Ziffer 4 benannten eigenen Erhebungen nicht ausgelegt haben. Dies verstöße laut Einwender gegen das Bestimmtheits- und das Transparenzgebot. Eine abwägende Stellungnahme und daher der Beschluss des Landschaftsplanes seien so rechtmäßig nicht möglich.	<p>wiesen. Das Verfahren der Öffentlichen Auslegung erfolgte ordnungsgemäß.</p> <p>2. Nach § 27c Absatz 1 Landschaftsgesetz (LG NW) ist der Entwurf des Landschaftsplanes öffentlich auszulegen. Bestandteile des Landschaftsplanes sind gemäß § 16 Abs. 4 LG NW die Karte, die Begründung mit den Zielen und Zwecken sowie den wesentlichen Ergebnissen des Landschaftsplanes (Umweltbericht), außerdem der Text und Erläuterungen. Er enthält insbesondere die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft, die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft, die Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbunds, besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung, die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen. Die Unterlagen zur Biotoptypenkartierung sind nicht Bestandteil des späteren rechtskräftigen Landschaftsplanes und damit auch nicht Inhalt der Offenlegung nach § 27c LG NW.</p> <p>3. Wie auch der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege des LANUV NRW können die Unterlagen zur Biotoptypenkartierung im Offenlagezeitraum auf Nachfrage bei der Unteren Landschaftsbehörde eingesehen werden.</p>	
--	------------	--	---	--

**Herbert Blömer, Averbeck 93, 48619 Heek vom 20.11.2015 mit Ergänzung vom 27.11.2015
sowie**

HüttenbrinkPartner Rechtsanwälte mbB, Piusallee 20-22, 48147 Münster vom 20.11.2015 mit Ergänzung vom 01.12.2015

	Landschaftsplan allgemein	Der Einwender ist Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes und Pächter von diversen im Umfeld des Betriebes gelegenen Flächen. Es handelt sich dabei um: Eigentumsflächen: <u>Gemarkung Heek:</u>	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 3. Auch nach nachgereichten korrigierten Flurstücksbezeichnungen sind die mit Klammerzusatz geänderten Flurstücke keine Eigentumsflächen bzw. Pachtflächen des Einwenders im Landschaftsplangebiet. Weiterhin befindet sich das	P20
--	---------------------------	---	--	-----

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heek / Legden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		<p>Flur 51, Flurstücke 63, 64, 66, 70,71, 72, 73 Gemarkung Heek (korrigiert durch Einwender auf Schöppingen), Flur 51, Flurstück 3, <u>Gemarkung Schöppingen-Kspl.:</u> Flur 73, Flurstück 8 Pachtflächen: <u>Gemarkung Heek:</u> Flur 51, Flurstücke 34, 35, 58, 59, 60, 61 Gemarkung Heek, Flur 51, Flurstück 33 (korrigiert durch Einwender auf Flurstück 88), Flur 47, Flurstücke 18, 110</p> <p>Die Einwendungen beziehen sich auf die vorstehenden Flurstücksbezeichnungen. Konkret wird im Folgenden darauf eingegangen.</p>	<p>Grundstück Gemarkung Schöppingen-Kspl., Flur 73, Flurstück 8 nicht im Landschaftsplangebiet.</p>	
2.2.3	LSG „Dinkelniederung Heek - Legden“	<p>Es wird eine Bestätigung gefordert, dass der Einwender die vorhandenen Drainagen erhalten, pflegen, reparieren, erneuern und weiter nutzen darf. Drainagen sind auf folgenden Flächen vorhanden:</p> <p>Eigentumsflächen: <u>Gemarkung Heek:</u> Flur 51, Flurstücke 64, 72, 73 <u>Gemarkung Schöppingen:</u> Flur 73, Flurstück 8 Pachtflächen: <u>Gemarkung Heek:</u> Flur 51, Flurstücke 33, 34, 35, 59, 61</p>	<p>1. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen, ihr ist bereits entsprochen (siehe P4).</p>	P21
1.2.1.6 1.7	Entwicklungsraum Averbeck Biotopverbund	<p>Für die Erhaltung und Sicherung der Biotope und Gräben trägt der Einwender bereits heute Sorge. Er empfindet die entsprechende Maßnahme als Reglementierung und lehnt deshalb eine diesbezügliche Festsetzung ab. Auf Eigentums- und Pachtflächen des Einwenders sind Biotopverbundflächen eingetragen. Soweit aus den Entwicklungszielen weitere Bewirtschaftungs- bzw.</p>	<p>1. Die Befürchtungen werden zur Kenntnis genommen. Sie treten nicht ein. 2. Die Entwicklungsziele für die Landschaft sind lediglich behördenverbindlich und entfalten keine einschränkende Wirkung für Flächennutzer. Die Umsetzung der Entwicklungsziele erfolgt u. a. durch die unter Ziffer 5.1 festgelegte Angebotsplanung auf freiwilliger Basis.</p>	P22

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heek / Legden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

		Entwicklungsbeschränkungen folgen, werden diese abgelehnt . Es handelt sich bei der Fläche um wertvolles Ackerland, das für den Betrieb uneingeschränkt zur Verfügung stehen muss.	Die Biotopverbundflächen werden im Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege durch das LANUV NRW erarbeitet und festgelegt. Sie werden nicht durch den Landschaftsplan ausgewiesen, sondern lediglich nachrichtlich in der Entwicklungskarte dargestellt. Einschränkungen und Wertminderungen für die Landwirtschaft entstehen hierdurch ebenfalls nicht.	
2.2.3	LSG „Dinkelniederung Heek - Legden“ C Verbote	Es werden gegen folgende Verbote Bedenken erhoben: 1. Grünland umzuwandeln [...] 2. Den Grundwasserstand in den Flächen künstlich weiter abzusenken (z.B. durch Neuanlage von Gräben und Drainagen). Das Verbot Grünland umzuwandeln führt zu einer deutlichen Beeinträchtigung der Funktionalität der landwirtschaftlichen Flächen des Einwenders. Der bürokratische Aufwand, der selbst bei einer Genehmigung einer Umwandlung erforderlich ist, würde ein unzumutbares Maß an Verwaltungsaufwand erfordern. Auch das Drainageverbot führt zu einer unzutraglichen Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten und stellt damit einen Eingriff in den eingerichteten, ausgeübten Betrieb und in das Eigentum des Einwenders dar. Vorhandene Drainagen müssen Bestandsschutz genießen.	1. Die geäußerten Bedenken werden zur Kenntnis genommen, es bleibt bei den Festsetzungen. 2. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung ist von den in Landschaftsschutzgebieten geltenden Verboten ausgenommen. In diesem im Auenbereich der Dinkel gelegenen Landschaftsschutzgebiet ist aufgrund der Schutzzwecke eine Sicherung der feuchten Grünlandflächen durch Verbot von Grünlandumwandlung und künstlicher Grundwasserstandssenkung angezeigt. Zum Umwandlungsverbot sieht der Landschaftsplan unter Ziffer 6 Abs. 5 in betriebswirtschaftlich notwendigen Fällen eine Ausnahmeregelung vor, sodass unzumutbare Belastungen vermieden werden. Ein unzumutbarer Verwaltungsaufwand wird nicht eintreten. Der Bestandsschutz bestehender Drainagen ist gewährleistet (siehe P4).	P23
2.2.4	LSG „Averbeck und Gemen“ C Verbote	Das hier angesprochene Verbot, Uferrandstreifen, die durch die Flurbereinigung ausgewiesen sind, land- und forstwirtschaftlich zu nutzen, ist aus den oben bereits genannten Gründen nicht zumutbar . Zum einen gehen hierdurch erhebliche Flächen verloren, zum anderen werden die Uferrandstreifen auch durch die Drainagestränge zu den Gräben des Einwenders genutzt. Auch die Pflege der Hecken, welche an diesen Gräben ste-	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, es verbleibt bei den Verboten. 2. Die Uferrandstreifen wurden über die Flurbereinigungspläne „Heek“ und „Füchte“ den Eigentümern über Soll zugeteilt. Die Nutzungseinschränkungen sind insofern in diesen Flurbereinigungsverfahren mit entsprechenden Verboten festgelegt worden und werden im Landschaftsplan 1 : 1 übernom-	P24

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heek / Legden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		hen, würde unmöglich werden.	men. Es entstehen keine neuen Einschränkungen. 3. Die Nutzungsbeschränkungen sind durch die Flurbereinigung als beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten des Kreises Borken in Abteilung II des Grundbuchs eingetragen worden. Der Kreis Borken ist berechtigt, über diese Uferandstreifen im Rahmen von Entwicklungsmaßnahmen zu verfügen.	
5.4.28	Spezielle Pflegemaßnahme „Wiederherstellung / Abgrenzung von Uferandstreifen“	Die Anordnung, die Uferandstreifen durch Eichenspaltpfähle von der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche abzugrenzen, wird vom Einwender abgelehnt . Es würde eine erhebliche Einschränkung für die Pflege des Randstreifens und der in diesem Bereich befindlichen Wallhecken darstellen. Die Eintragung von Dienstbarkeiten wird abgelehnt.	1. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird nicht gefolgt. 2. Die Markierung der Uferandstreifen mittels Pfählen ist ein angemessenes Mittel, um diese Bereiche kenntlich zu machen und langfristig zu sichern. 3. Beim Setzen der Eichenspaltpfähle werden ausreichende Abstände eingehalten, um notwendige Pflegemaßnahmen auch an Hecken durchführen zu können. Die Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten ist bereits durch die Flurbereinigungsbehörde erfolgt.	P25
Renate und Manfred Niehues, Gemen 18, 48624 Schöppingen vertreten durch HüttenbrinkPartner Rechtsanwälte mbB, Piusallee 20-22, 48147 Münster vom 18.11.2015				
	Landschaftsplan allgemein	Die Einwender sind Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes und Pächter von diversen im Umfeld ihres Betriebes gelegenen Flächen: Eigentumsflächen: <u>Gemarkung Heek:</u> Flur 47, Flurstücke 100, 103-105, 109, 113 Flur 48, Flurstücke 51, 52 Flur 51, Flurstücke 45, 46, 50, 51 <u>Gemarkung Schöppingen:</u>	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 3. Durch den Landschaftsplan entstehen keine entschädigungspflichtigen Erschwernisse. Alle rechtmäßig durchgeführten Nutzungen landwirtschaftlicher Flächen sind voll umfänglich weiterhin möglich. Vertragliche Vereinbarungen zu Kompensationsflächen sind unabhängig vom Landschaftsplan einzuhalten.	P26

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heek / Legden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		Flur 73, Flurstück 2 Flur 74, Flurstücke 1, 5, 9, 13, 21, 22, 25, 27-29 Flur 75, Flurstücke 13, 51 <u>Gemarkung Schöppingen Kspl.</u> Flur 71, Flurstücke 8-10 Flur 42, Flurstücke 10, 74 Gemarkung Legden Flur 49, Flurstück 42 Pachtflächen: <u>Gemarkung Heek:</u> Flur 44, Flurstück 28 Flur 51, Flurstücke 52, 56 Für den Fall der rechtmäßigen Verwirklichung des Landschaftsplans werden die Einwender wegen der im Folgenden genannten Erschwernisse Ersatzland verlangen, hilfsweise Entschädigungsansprüche geltend machen.		
1.2.1.6 1.7	Entwicklungsraum Averbek Biotopverbund	Bei den aufgelisteten Flächen lehnen die Einwender ab , dass diese in den Biotopverbund Stufe 1 aufgenommen werden: Flur 51, Flurstücke 45, 46, 50 und 51. Des Weiteren lehnen die Einwender es ab, dass folgende Flächen in den Biotopverbund Stufe 2 gelangen: Flur 74, Flurstücke 21, 22, 24, 25, 26, 27, 28, 29 sowie Flur 47, Flurstücke 100, 103, 104, 105, 109, 112. Für die Erhaltung und Sicherung der Biotope und Gräben tragen die Einwender bereits heute Sorge. Sie empfinden die entsprechende Maßnahme als Reglementierung und lehnen deshalb eine diesbezügliche Festsetzung ab. Die vorhandenen Drainagesysteme müssen erhalten bleiben.	1. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen, sie ist unbegründet. 2. Begründung siehe P22.	P27
2.2.3	LSG „Dinkelniederung Heek - Legden“	Unter Ziffer 2.2.3 werden folgende Verbote ausgesprochen: 1) Grünland umzuwandeln [...] 2) den Grundwasserstand in den Flächen künstlich	1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, es bleibt bei den Verboten. 2. Begründung siehe P23.	P28

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heek / Legden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		<p>weiter abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gräben und Drainungen).</p> <p>Betroffen sind insbesondere die Flächen Flur 51, Flurstücke 9 und 52.</p> <p>Das Verbot, Grünland umzuwandeln führt zu einer deutlichen Beeinträchtigung der Funktionalität der landwirtschaftlichen Flächen der Einwender. Der bürokratische Aufwand, der selbst bei einer Genehmigung einer Umwandlung erforderlich ist, würde ein unzumutbares Maß an Verwaltungsaufwand erfordern, der von einem kleinen landwirtschaftlichen Betrieb ohne eigenes Büropersonal nicht zu bewältigen ist.</p> <p>Auch das Drainageverbot führt zu einer unzutraglichen Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten und stellt damit einen Eingriff in den eingerichteten, ausgeübten Betrieb und in das Eigentum der Einwender dar.</p>		
2.2.3 2.2.4	LSG „Dinkelniederung Heek - Legden“ LSG „Averbeck und Gemen“ C Verbote	<p>Das Verbot die Uferrandstreifen land- und forstwirtschaftlich zu nutzen, ist für die Einwender nicht akzeptabel, zumal Drainageleitungen durch die Uferrandstreifen geführt werden müssen, um die in der Nähe befindlichen landwirtschaftlichen Flächen ordnungsgemäß bewirtschaften und entwässern zu können. Weiterhin gehen hierdurch erhebliche Flächen verloren. Auch die Pflege der Hecken, welche an diesen Gräben stehen, würde unmöglich werden.</p>	1. Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen, es verbleibt bei den Verboten. 2. Begründung siehe P24.	P29
2.1.4	NSG „Dinkelaue mit Oldemölls Venneken“	<p>Auf den Flächen Flur 48 Flurstücke 51 und 52 (diese Flächen haben die Einwender am 30.07.2012 von der Stadt Ahaus käuflich erworben, da sie an die Eigenjagd angrenzen und deshalb zur Eigenjagdar rondierung benötigt werden), sowie auf den Flächen Flur 51, Flurstücke 50 und 51 soll durch den Landschaftsplan ein NSG (2.1.4) entstehen. Dabei ist ein Fischerei- und</p>	1. Die Befürchtungen des Einwenders werden zur Kenntnis genommen, starke Einschränkungen treten nicht ein. Es bleibt bei der vorgesehenen Abgrenzung des Naturschutzgebietes. 2. Der Regionalplan Münsterland als Landschaftsrahmenplan stellt für die Dinkelaue einen Bereich zum Schutz der Natur dar. Dieser landesplaneri-	P30

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heek / Legden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

		<p>Jagdverbot geplant. Es wird darauf hingewiesen, dass das entsprechende Verbot einer Teilenteignung gleichkäme und einen erheblichen Wertverlust der Flächen zur Folge hätte. Der Unterschutzstellung als NSG wird daher ebenso wie dem Verbot des Fischerei- und Jagdbetriebes widersprochen.</p> <p>Die Einwender weisen darauf hin, dass es Ihnen im Jahre 2012 von der Stadt Ahaus de facto vertraglich zugesichert wurde, dass ihre Fläche Flur 51, Flurstück 51 nicht unter Naturschutz/Landschaftsschutz gestellt wird, so dass diese Maßnahme auch aus diesem Grund strikt abgelehnt wird. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass auf dieser Fläche bereits eine Kompensationsmaßnahme durchgeführt wurde, so dass der Schutzstatus ausreichend vorhanden ist.</p> <p>Die Einwender befürchten, dass künftig Erweiterungsabsichten auf dem Hofgelände wegen des heranrückenden Naturschutzgebiets vereitelt werden könnten.</p>	<p>sche Auftrag wird im Landschaftsplan Heek/Legden so umgesetzt, dass eine Erweiterung des bestehenden Naturschutzgebietes nur auf Kompensations- oder Ökokontoflächen erfolgt, die bereits jetzt extensiv genutzt sind und Bewirtschaftungseinschränkungen hinsichtlich einer naturschutzorientierten Nutzung unterliegen. Durch diese Vorgehensweise werden die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen geschont. Bei den genannten neuen Naturschutzgebietsflächen handelt es sich um Kompensationsflächen bzw. Uferandstreifen, bei denen die oben genannten Punkte zutreffen.</p> <p>Einschränkungen bei der betrieblichen Entwicklung oder zusätzliche Auflagen entstehen durch die Ausweisung des Naturschutzgebietes nicht. Bei der Beurteilung von Grenzwerten in immissionsschutzrechtlichen Verfahren ist das Vorkommen von bestimmten Biotoptypen von Belang. Diese bestehen unabhängig von der Schutzausweisung Naturschutzgebiet.</p> <p>Die Ausübung der Fischerei ist im geplanten Naturschutzgebiet aus Gründen des Vogelschutzes in Teilbereichen während der Brutzeit vom 15.03. bis 31.07. eines Jahres untersagt. Außerhalb dieses Zeitraumes ist das Angeln zulässig. Darüber hinaus legt der Landschaftsplan Bereiche fest, wo auch ganzjährig geangelt werden kann. Diese Regelung ist angemessen und fachlich erforderlich.</p> <p>Bei den jagdlichen Verboten handelt es sich um solche, die mit der unteren Jagdbehörde und dem Kreisjagdberater für alle Naturschutzgebiete so abgesprochen sind. Sie sind zur Umsetzung der Schutzzwecke erforderlich.</p> <p>3. Die fachliche Einschätzung über die Ausweisung</p>	
--	--	--	---	--

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heek / Legden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
			von Naturschutzgebieten erfolgt durch die zuständige Naturschutzbehörde und kann nicht durch vertragliche Regelungen ersetzt werden.	
5.1.11	Landschaftsraum NSG „Dinkelau mit Oldemöls Venneken“	Die hier aufgeführten Maßnahmen werden abgelehnt , da sie den Einwendern die forstwirtschaftliche Eigenständigkeit nehmen würden. Auch die Ersetzung von Nadelholz durch Laubholz ist nicht akzeptabel. Waldflächen mit Nadelholzbeständen, welche heute abgeerntet werden, werden mit Laubholz wieder aufgeforstet, Laubholzbestände, die abgeerntet werden, werden mit Nadelholz aufgeforstet. Dadurch wird ein sinnvoller Fruchtwechsel im Wald erzielt.	1. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen, sie ist unbegründet. 2. Die für diesen Bereich beschriebene Angebotsplanung der Landschaftsräume bieten Möglichkeiten, die ausschließlich auf freiwilliger Basis erfolgen. Sofern die in den Landschaftsräumen vorgeschlagenen Maßnahmen nicht die Zustimmung des Eigentümers finden, erfolgt auch keine Umsetzung.	P31
5.1.24	Landschaftsraum Averbeck			
5.1.25	Landschaftsraum Dinkelniederung Heek/Averbeck			
5.4.28	Spezielle Pflegemaßnahme „Wiederherstellung / Abgrenzung von Uferrandstreifen“	Die Anordnung, die Uferrandstreifen durch Eichenspaltpfähle von der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche abzugrenzen, wird vom Einwender abgelehnt . Es würde eine erhebliche Einschränkung für die Pflege des Randstreifens und der in diesem Bereich befindlichen Wallhecke darstellen.	1. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird nicht gefolgt. 2. Begründung siehe P25.	P32
Hubert Pieper, Averbeck 92, 48619 Heek vom 28.11.2015				
2.2.3	LSG „Dinkelniederung Heek - Legden“ n	Es wird eine Bestätigung gefordert , dass der Einwender die vorhandenen Drainagen erhalten, pflegen, reparieren, erneuern und weiter nutzen darf. Drainagen sind auf folgenden Flächen vorhanden: <u>Gemarkung Heek:</u> Flur 51, Flurstücke 59, 61, 83 <u>Gemarkung Schöppingen:</u> Flur 51, Flurstück 56	1. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen, ihr ist bereits entsprochen (siehe P4). 3. Die Parzelle Gemarkung Schöppingen, Flur 51, Flurstück 56 befindet sich außerhalb des Landschaftsplangebietes.	P33
1.7	Biotopverbund	Auf Eigentums- und Pachtflächen des Einwenders sind Biotopverbundflächen eingetragen. Soweit aus den Entwicklungszielen weitere Bewirtschaftungs- bzw. Entwicklungsbeschränkungen folgen, werden diese	1. Die Befürchtungen werden zur Kenntnis genommen. Bewirtschaftungs- und Entwicklungsbeschränkungen treten nicht ein. 2. Begründung siehe P22.	P34

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heek / Legden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		abgelehnt. Es handelt sich bei der Fläche um wertvolles Ackerland, das für den Betrieb uneingeschränkt zur Verfügung stehen muss.		
Dipl.-Ing. Ulrich Bogenstahl, Neue Mühle 9, 48739 Legden vom 10.11.2015				
1.2.1.7	Entwicklungsraum Wehr Ost	Die Bauunternehmung Ulrich Bogenstahl GmbH (Betriebsgrundstück in Legden, Neue Mühle 9/11, Flur 6, Flurstücke 521, 520, 519) beschäftigt derzeit ca. 55 Mitarbeiter. Um auch weiterhin eine mögliche Erweiterung und Expansion sicherzustellen, wird vom Einwender darum gebeten, die Ausweisung unter 1.2.1.7 zumindest auf der Fläche angrenzend Richtung Westen abzuändern (Anlage beigelegt).	1. Die Bitte wird zur Kenntnis genommen, ihr kann nicht gefolgt werden. 2. Der Landschaftsplan muss für seinen gesamten Geltungsbereich Entwicklungsziele darstellen. Diese sind jedoch nur behördenverbindlich und entfalten keine Wirksamkeit gegenüber dem Bürger. In der Festsetzungskarte 1 ist für den beschriebenen Bereich keine Schutzausweisung getroffen. Der Landschaftsplan steht somit möglichen betrieblichen Erweiterungen nicht entgegen.	P35
5.6.1	„Anlage eines ca. 20 km langen Wanderweges am Verlauf der Dinkel (Dinkelweg) zwischen Heek und Legden	Weiterhin macht der Einwender die Anregung , den im Plan gekennzeichneten Wanderweg PF 5.4.21 in der Trassenführung zu ändern. Es wäre schön, wenn langfristig der Weg entlang dem Mühlenbach geführt wird (Anlage beigelegt). (Gemeint ist hier vom Einwender wohl die Festsetzung 5.6.1)	1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird nicht gefolgt. 2. Die Trassenführung des Wanderweges ist überwiegend abgestimmt und soll sich auf bereits vorhandene Wege im öffentlichen Eigentum erstrecken. Eine Inanspruchnahme privater Flächen scheidet in der Regel an dem Einverständnis der Grundstückseigentümer.	P36
Alfons Büscher, Wehr 162, 48739 Legden vom 27.11.2015				
2.2	Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	Der Einwender weist darauf hin , dass in Landschaftsschutzgebieten keine weitere Absenkung des Grundwasserstandes erfolgen soll. Die Stadtwerke Ahaus haben jedoch im Bereich „Düstermühle“ eine Genehmigung zur Wassergewinnung von 250.000 cbm/Jahr. Dies steht im Widerspruch zum Landschaftsplan.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 3. Rechtmäßige Nutzungen haben innerhalb von Landschaftsschutzgebieten Bestandsschutz.	P37
2.2.3	LSG „Dinkelniederung Heek - Legden“	Der Einwender betreibt Sauenhaltung mit Ferkelaufzucht und nutzt die Ackerflächen intensiv für Getreide-	1. Die ablehnende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, die Schutzausweisung bleibt beste-	P38

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heek / Legden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		<p>und Maisanbau. Aufgrund seiner Betriebsstruktur lehnt der Einwender die Festsetzung seiner Ackerfläche Gemarkung Legden, Flur 50, Flurstück 42 als LSG ab. Er bittet um Benennung der Kriterien, die zur Schutzweisung geführt haben. Die als LSG ausgewiesenen Flächen verlieren nach seiner Auffassung an Wert.</p>	<p>hen.</p> <p>2. Die genannte Fläche ist bereits seit mehr als 40 Jahren als Teil eines Landschaftsschutzgebietes ausgewiesen und dadurch in ihrer landwirtschaftlichen Nutzung nicht beeinträchtigt worden. Neu hingegen sind das Grünlandumwandlungsverbot sowie das Verbot, den Grundwasserstand künstlich abzusenken. Zur näheren Begründung siehe P 23.</p> <p>3. Die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten erfolgt auf der Grundlage von landesplanerischen (Regionalplan Münsterland) und fachlichen Vorgaben (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, LANUV 2012) und ist angemessen und erforderlich.</p> <p>Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung und Entwicklung treten nicht ein. Beispielsweise sieht der Landschaftsplan unter 2.2 D Nr. 3 „Nichtbetroffenheitsregelungen“ für die ordnungsgemäße Landwirtschaftliche Bodennutzung sowie unter Ziffer 6 Ausnahmemöglichkeiten u.a. für landwirtschaftliche Bauvorhaben in Landschaftsschutzgebieten vor. Auch Wertverluste werden durch die Festsetzung nicht ausgelöst, da es keine Einschränkungen für die Bewirtschaftung von Ackerflächen gibt.</p>	
2.2.6	LSG „Wehr und Beikelort“	<p>Der Betrieb des Einwenders befindet sich in der Gemarkung Legden, Flur 36, Flurstück 18 (gemeint ist wohl das Flurstück 52). Das Flurstück liegt am Rand des Landschaftsschutzgebietes. Der Einwender befürchtet, dass diese Ausweisung künftig auch seine Hofstelle betrifft. Vorsichtshalber erklärt er bereits jetzt, dass er mit einer solchen Ausweisung nicht einverstanden ist.</p> <p>Die künftigen Festsetzungen würden einen erheblichen</p>	<p>1. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Es können nur Anregungen und Bedenken für die jetzt offengelegte Planung berücksichtigt werden.</p> <p>3. Sofern es zu der vom Einwender befürchteten Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes kommen würde, wäre dazu ein im Rahmen der gesetzlichen Regelungen vorgeschriebenes Änderungsverfahren mit entsprechender Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich. In diesem Verfahren</p>	P39

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heek / Legden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

		Wertverlust und eine Einschränkung der Bewirtschaftung seiner Flächen bedeuten.	können dann die Bedenken geäußert werden.	
--	--	---	---	--

Martin Roters, Wehr 146, 48739 Legden vom 12.11.2015
Hugo Doedt, Wehr 254, 48793 Legden vom 17.11.2015
Stephan Lösing, Wehr 103, 48739 Legden vom 17.11.2015

2.1.4	NSG „Dinkelaue mit Oldemöls Venneken“	Die Einwender sind mit den im Landschaftsplan getroffenen Festsetzungen, insbesondere mit der Festsetzung des Natur- und Landschaftsschutzgebietes für ihre Hofstellen und die umliegenden Flächen nicht einverstanden . Die Festsetzungen bedeuten einen erheblichen Wertverlust der Flächen der Einwender. Die Flächen sind zzt. verpachtet und die Pächter werden höchstwahrscheinlich die Pacht kündigen bzw. eine Pachtpreisminderung fordern. Gleiches gilt beim Verkauf/Tausch der Flächen.	1. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Ihr wird nicht entsprochen. 2. Die Ausweisung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten erfolgt auf der Grundlage von landesplanerischen (Regionalplan Münsterland) und fachlichen Vorgaben (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, LANUV 2012) und ist angemessen und erforderlich. Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung und Entwicklung treten in Landschaftsschutzgebieten nicht ein. Beispielsweise sieht der Landschaftsplan unter 2.2 D Nr. 3 „Nichtbetroffenheitsregelungen“ für die ordnungsgemäße Landwirtschaftliche Bodennutzung sowie unter Ziffer 6 Ausnahmemöglichkeiten u.a. für landwirtschaftliche Bauvorhaben in Landschaftsschutzgebieten vor. Auch Wertverluste werden durch die Festsetzung nicht ausgelöst, da es keine Einschränkungen für die Bewirtschaftung gibt. Die Uferrandstreifen der Einwender wurden aufgrund ihrer Lage direkt an der Dinkel in das Naturschutzgebiet 2.1.4 einbezogen. Die Uferrandstreifen wurden über den Flurbereinigungsplan „Heek“ den Eigentümern über Soll zugeteilt. Die Nutzungseinschränkungen sind insofern in diesem Flurbereinigungsverfahren mit entsprechenden Verboten festgelegt worden und werden im Landschaftsplan lediglich 1 : 1 übernommen. Es entstehen keine neuen Einschränkungen. Der Kreis	P40
2.2.3	LSG „Dinkelniederung Heek - Legden“			

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heek / Legden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
			Borken ist berechtigt, über diese Uferrandstreifen im Rahmen von Entwicklungsmaßnahmen zu verfügen.	
Hubert Große-Leusbrock, Gemen 26, 48624 Schöppingen				
2.4.119	Geschützter Landschaftsbestandteil „Baumreihe innerhalb einer Ackerfläche südlich des Wollbaches südöstlich Heek“	Herr Große-Leusbrock teilt mit , dass im Bereich des durch den Landschaftsplan ausgewiesenen geschützten Landschaftsbestandteils 2.4.119 nicht 10 Bäume sondern lediglich 6 Stiel-Eichen stehen.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In dem Text der Erläuterungsspalte wird folgende Änderung vorgenommen: „... landschaftsprägende Baumreihe bestehend aus <i>Buchen und Eichen</i> .“ 2. Bei einer örtlichen Überprüfung wurde festgestellt, dass es sich um eine lückig stehende Baumreihe aus 10 Stielchen handelt.	P41
Ulrich Hessel, Isingort 6, 48739 Legden vom 15.11.2015				
2.4.144	Geschützter Landschaftsbestandteil „Baumreihe entlang einer Hofzufahrt im Bereich „Isingort“ südlich Legden“	Als betroffener Grundeigentümer und Landwirt im Plangebiet des Landschaftsplanes erhebt der Einwender fachliche Bedenken gegen die seinen Betrieb betreffenden Einschränkungen durch die Schutzeinstufung des LB 2.4.144 als „Geschützter Landschaftsbestandteil“ (LB) und spricht sich entschieden gegen die Schutzausweisung aus.	1. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ihnen wird gefolgt. Die in der als Anhang 5 beigefügten Liste aufgeführten Festsetzungen werden gestrichen, darunter fällt auch der genannte geschützte Landschaftsbestandteil. 2. Begründung siehe P15.	P42
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile, F Melde- und Duldungspflicht	Der Einwender äußert in diesem Zusammenhang Bedenken gegen die Melde- und Duldungspflicht. „Die Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern [...] unverzüglich zu melden“ – die Eigentümer haben also eine Bringschuld. In der textlichen Darstellung ist der momentane Zustand in keiner Weise dargestellt und berücksichtigt (z.B. Blitzschlag). Es darf von einer qualifizierten fachlichen Bewertung erwartet werden, dass der Ist-Zustand zum Zeitpunkt der geplanten Schutzausweisung erfasst wird.	1. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die im Landschaftsplan enthaltene Meldepflicht bezieht sich nicht auf Vorschäden, deshalb wird zur Klarstellung bei der Ziffer 2.4 F Melde- und Duldungspflicht unter Erläuterung folgender Text aufgenommen: „ <i>Hiervon sind lediglich die Schäden betroffen, die nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes eintreten. Eigentümern von geschützten Landschaftsbestandteilen entsteht durch eine Vorschädigung der Bäume kein Nachteil. Durch die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil werden Bäume bis zu ihrem</i>	P43

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heek / Legden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
			<p><i>natürlichen Ende im Bestand gesichert. Abgestorbene geschützte Landschaftsbestandteile müssen nicht ersetzt werden.“</i></p> <p>2. Siehe auch Ö 23</p>	
Gerd Heuser, Wehr 190, 48739 Legden vom 03.11.2015				
2.2.6	LSG „Wehr und Beikelort“	<p>Die Hofstelle und die dazugehörigen land- und forstwirtschaftlichen Flächen des Einwenders liegen im Landschaftsschutzgebiet 2.2.6 „Wehr und Beikelort“. Gegen diese Ausweisung erhebt er Einspruch, da befürchtet wird, dass künftige angedachte Planungen nicht mehr genehmigungsfähig sein könnten.</p> <p>Das wären z. B.:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nutzungsänderung von Gebäudeteilen oder Gebäuden zu außerlandwirtschaftlichen Zwecken (z.B. Kindergartengruppe, Übernachtungsmöglichkeiten, Urlaub auf dem Bauernhof, Gastronomie, etc.) 2. Zulässigkeit von Abgrabungen oder Aufschüttungen <p>Durch die Ausweisung der Flächen des Einwenders als LSG sieht er sich grundsätzlich im Vergleich zu außerhalb von LSG liegenden Gehöften benachteiligt. Der Einwender bittet darum, seine Flächen insbesondere südlich des Asbecker Mühlenbaches, aus dem LSG herauszunehmen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Einspruch sowie die Bitte werden zur Kenntnis genommen, ihnen wird nicht gefolgt. 2. Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt auf der Grundlage von landesplanerischen (Regionalplan Münsterland) und fachlichen Vorgaben (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, LANUV 2012), eigenen Erhebungen und Bewertungen und ist angemessen und erforderlich. <p>Für die vom Einwender aufgelisteten Nutzungsänderungen hofeigener Gebäude ist unter Ziffer 6 Abs. 1, 6. Spiegelstrich im Falle der planungsrechtlichen Zulässigkeit eine Ausnahme vorgesehen.</p> <p>Das Verbot Abgrabungen und Aufschüttungen im Landschaftsschutzgebiet durchzuführen ist zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich. Eine mögliche Zulässigkeit von Abgrabungen oder Aufschüttungen ergibt sich aus spezialgesetzlichen Vorschriften, ist im Einzelfall zu prüfen und über Befreiungen gemäß Ziffer 6 des Landschaftsplanes zu regeln.</p>	P44
Thomas Hörst, Wehr 161, 48739 Legden vom 27.11.2015				
1.7	Biotopverbund	<p>Die Ausweisung des Biotopverbundes Stufe 2 im Bereich des Asbecker Mühlenbachs (Flur 36, Flurstücksgrenze 32 und 33) ist laut dem Einwender nicht umsetzbar. Der Asbecker Mühlenbach dient in diesem Bereich als Löschwasserreservoir für einen angrenzen-</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Befürchtungen werden zur Kenntnis genommen. Sie treten nicht ein. 2. Begründung siehe P22. 	P45

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heek / Legden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		den Gewerbebetrieb und ist somit nicht als Biotopverbundfläche geeignet. Weiterhin wird in diesem Bereich ein verrohrter Vorfluter eingeleitet der in regelmäßigen Abständen gepflegt und gewartet werden muss.		
2.2.6	LSG „Wehr und Beikelort“	Die Ausweisung der Flurstücke 32, 33 und 44 in der Flur 36 als Landschaftsschutzgebiet ist für die weitere Entwicklung der Hofstelle des Einwenders nicht tragbar . Der Einwender hat die Hofstelle erst im Jahr 2013 übernommen und durch die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes ist die Erweiterung und Bestandhaltung der Hofstelle massiv gefährdet. Auch die geplanten Neuerrichtungen des Altenteilers auf dem Flurstück 32, zu dem bereits erste Absprachen mit einem Architekten stattgefunden haben, werden durch die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes weitere Belastungen auf den Einwender zukommen. Weiterhin befindet sich im Flurstück 33 ein Bohrloch zur Wasserversorgung der Hofstelle. Aus diesem Grund kann den Grundsätzen des Landschaftsschutzgebietes nicht entsprochen werden. Durch die zusätzliche Wasserförderung der Stadtwerke Ahaus GmbH und der dadurch drohenden Absenkung des Grundwasserstandes werden zwangsläufig weitere Eingriffe von Seiten des Einwenders erforderlich sein.	1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es bleibt bei der Schutzgebietsausweisung. 2. Die beschriebenen Einschränkungen treten nicht ein. Der Landschaftsplan sieht unter Ziffer 6 Ausnahmeregelungen u.a. für landwirtschaftliche Bauvorhaben in Landschaftsschutzgebieten vor. Dies schließt auch Altenteiler und Anlagen zur gewerblichen Tierhaltung ein, soweit ein räumlicher und funktionaler Zusammenhang mit der Hofstelle besteht. Die Grundwasserentnahme zur Wasserversorgung ist in diesem Landschaftsschutzgebiet nicht untersagt. Insofern sind auch die Befürchtungen zur Gefährdung der Wasserversorgung unbegründet.	P46
Brigitta Hülsken, Wehr 154, 48739 Legden vom 09.11.2015 mit Ergänzung vom 11.11.2015				
	Landschaftsplan allgemein	Die Einwenderin spricht sich gegen die Planung einer Gasleitung durch ihr Grundstück (Flur 50) aus. Die Beanspruchung ihrer Flächen sei nur aufgrund der Schonung von Schutzgebietsflächen eingetreten. Die Einwenderin kritisiert, dass im Entwurf des Landesnaturschutzgesetzes NW ein Vorkaufsrecht des Landes und von Naturschutzstiftungen geben wird.	1. Die Hinweise und Kritikpunkte werden zur Kenntnis genommen. Sie beziehen sich nicht auf Regelungsinhalte des Landschaftsplanes. 3. Die angesprochene Gasleitung unterliegt einem eigenen Planungsverfahren. In diesem Verfahren wurde der Trassenverlauf auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Artenschutzaspekten gewählt. Diese Notwendigkeit ergibt sich aus	P47

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heek / Legden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		<p>Daraus ergibt sich laut Einwenderin, dass Landwirte keine Möglichkeit mehr haben neues Eigentum im näheren Hofbereich zu erwerben.</p> <p>Da bereits 5% (gemeint sind wohl 5 ha) der landwirtschaftlichen Fläche in Deutschland pro Tag anderweitig genutzt werden und zusätzlich Ausgleichsflächen bepflanzt werden müssen, werden die Pacht- und Kaufpreise weiterhin erheblich steigen.</p> <p>Weiterhin muss die Einwenderin dulden, dass ehrenamtliche „Landschaftspolizisten“ (Vertreter von Naturschutzgruppen) von den Behörden delegiert werden, die den Grund und Boden der Landwirte besichtigen und prüfen dürfen.</p>	<p>dem Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit dem Landschaftsgesetz Nordrhein Westfalen. Das Landesnaturschutzgesetz NW befindet sich derzeit noch Abstimmungsverfahren.</p> <p>Durch die im Landschaftsplan festgesetzten Bauverbote wird einer weiteren Flächenversiegelung entgegengewirkt.</p> <p>Landschaftswarte sind ehrenamtlich für die Unteren Landschaftsbehörden tätig. Sie haben ein durch das Landschaftsgesetz NW geregeltes Betretungsrecht von Grundstücken im Außenbereich.</p>	
2.2.3	LSG „Dinkelniederung Heek - Legden“	<p>Die Einwenderin legt Widerspruch gegen die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes 2.2.3 und gegen den Beschluss des Kreises Borken zur Überplanung ihrer Grundstücke ein.</p> <p>Die Einwenderin fordert die Herausnahme der Grundstücke Gemarkung Legden Flur 37, 49 und 50 mit Hofstelle (vermutlich meint sie die Flurstücke, die sie auch in der fr. Bürgerbeteiligung angegeben hat: Gemarkung Legden, Flur 37, Flurstücke 48, 86 mit Hofstelle Wehr 154).</p> <p>Diese Flächen dienen als Ausstellungsflächen und Parkflächen für den Düstermühlenmarkt. Es gibt unter Punkt D eine Sonderregelung zur Brauchtumpflege. Sollte der Düstermühlenmarkt jedoch eines Tages nicht mehr durchgeführt werden, macht sich der landwirtschaftliche Betrieb der Einwenderin vom Wohlwollen anderer Behörden abhängig, womit bereits erhebliche negative Erfahrungen gemacht wurden.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Widerspruch wird zur Kenntnis genommen, ihm kann nicht stattgegeben werden. 2. Die Flurstücke mit der Hofstelle Wehr 154 liegen in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG), welches bereits 1975 durch Verordnung der Bezirksregierung Münster ausgewiesen wurde. Der Landschaftsplan übernimmt hier eine Schutzausweisung, die auch durch den Regionalplan mit Darstellung eines Bereiches zum Schutz der Natur (BSN) und eines Bereiches zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) gefordert wird. Mit der Beibehaltung der Landschaftsschutzgebietsausweisung wird die mindestens erforderliche Schutzkategorie umgesetzt. Die Darstellung eines BSN im Regionalplan entlang der Dinkel kann auch als Naturschutzgebiet interpretiert werden. Darüber hinaus führt die Beibehaltung der LSG-Ausweisung nicht zu einer Einschränkung der 	P48

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heek / Legden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		Unter Ziffer 6 Abs. 5 (Ausnahme vom Grünlandumwandlungsverbot Ziffer 2.2.3 C 1) für betrieblich notwendige Fälle wird die Einwenderin von der ULB abhängig gemacht, wenn ein Wiesenumbruch geplant ist, auch wenn dies betrieblich erforderlich ist und es laut EU-Vorgaben möglich wäre, eine andere Fläche wieder in Dauergrünland umzuwandeln. Landwirte können laut Einwenderin nicht mehr selbst bestimmen.	landwirtschaftlichen Tätigkeit. In diesem im Auenbereich der Dinkel gelegenen Landschaftsschutzgebiet ist aufgrund der Schutzzwecke eine Sicherung der feuchten Grünlandflächen durch Verbot von Grünlandumwandlung und künstlicher Grundwasserstandssenkung angezeigt. Zum Umwandlungsverbot sieht der Landschaftsplan unter Ziffer 6 Abs. 5 in betriebswirtschaftlich notwendigen Fällen eine Ausnahmeregelung vor, so dass unzumutbare Belastungen vermieden werden. Ein unzumutbarer Verwaltungsaufwand wird nicht eintreten. Der Bestandsschutz bestehender Drainagen ist gewährleistet (siehe auch P4).	
5.2.18	Wiederherstellung einer Wallhecke nördlich der L 570 im Bereich „Kölkefeld“	Die Einwenderin legt Widerspruch gegen die Festsetzung 5.2.18 ein. Es geht in der Festsetzung um eine angebliche Wallhecke, Gemarkung: Legden, Flur 50, Flurstück 32. Laut Einwenderin hat es dort nie eine Hecke gegeben. Es handelt sich um einen ehemaligen Tiertreibeweg zwischen zwei Grundstücken auf dem sich in den Jahren Aufschlag gebildet hatte, da der Weg durch die strukturelle Änderung der Landwirtschaft nicht mehr genutzt wurde. Der Aufwuchs wurde mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde an der östlichen Grundstücksgrenze umgesiedelt, die Anpflanzungen (Hecke am Weg) wurden dadurch breiter. Diese Maßnahme wurde von der Flurbereinigungsbehörde genehmigt und vor Ort kontrolliert.	1. Der Widerspruch wird zur Kenntnis genommen, ihm wird gefolgt. Die Festsetzung wird gestrichen. 2. Nach Mitteilung der Bezirksregierung Münster, Flurbereinigungsbehörde, vom 08.12.2015 wurde die Heckenstruktur im Zuge der Flurbereinigung „Heek“ überplant und an anderer Stelle ausgeglichen.	P49
Kath. Kirchengemeinde Hl. Kreuz Heek, Kirchplatz 8, 48619 Heek vom 12.11.2015				
2.1.4	NSG „Dinkelaue mit Oldemöls Venneken“	Der Einwender erhebt gegen den vorgestellten Landschaftsplan Heek/Legden Widerspruch . Der Einwender ist Eigentümer der landwirtschaftlichen	1. Der Widerspruch wird zur Kenntnis genommen, es bleibt bei der Schutzausweisung. 2. Der Regionalplan Münsterland als Landschaftsrahmenplan stellt für die Dinkelaue einen Bereich	P50

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heek / Legden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

		<p>Fläche in der Gemarkung Heek, Flur 39, Flurstück 84 tlw. (NSG 2.1.4). In der Festsetzungskarte Teil 1 ist diese Fläche jetzt als NSG ausgewiesen.</p> <p>Die Fläche ist im Zuge einer Kompensationsverpflichtung der Projekt Ökoveat GmbH für die Dauer dieser Kompensationsverpflichtung extensiviert, nach Vorgaben hergerichtet und gegen einen entsprechenden Pachtzins verpachtet worden. Bei Wegfall der Kompensationsverpflichtung wäre eine Rückführung in die ursprüngliche Nutzung nicht möglich, wenn diese Flächen als NSG ausgewiesen würden.</p> <p>Bei der Vorstellung des Landschaftsplanes sowie auf vorherigen Veranstaltungen stand die Aussage im Raum: „Nichts gegen das Einverständnis der Grundstückseigentümer“. Diese Aussage wurde auf Nachfrage in gleicher unmissverständlicher Deutlichkeit wiederholt.</p> <p>Der Einwander ist zu rund 4,5% Miteigentümer an dem Grundstück – Flur 39, Flurstück 102 (NSG 2.1.4) – Interessenten der Averbeker Mersch. Dieses Flurstück wird ebenfalls als entschädigungspflichtige Kompensationsfläche der Gemeinde Heek genutzt.</p> <p>Der Einwander ist mit einer Ausweisung der o.g. Flächen als Naturschutzgebiet nicht einverstanden, weil hiermit eine erhebliche Wertminderung verbunden ist.</p>	<p>zum Schutz der Natur dar. Dieser landesplanerische Auftrag wird im Landschaftsplan Heek/Legden so umgesetzt, dass eine Erweiterung des bestehenden Naturschutzgebietes nur auf Kompensations- oder Ökokontoflächen erfolgt, die bereits jetzt extensiv genutzt sind und Bewirtschaftungseinschränkungen hinsichtlich einer naturschutzorientierten Nutzung unterliegen (Flurstück 102). Durch diese Vorgehensweise werden die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen geschont. Bei den beiden genannten neuen Naturschutzgebietsflächen handelt es sich um Kompensationsflächen bei denen die oben genannten Punkte zutreffen. Das Flurstück 84 befindet sich direkt nördlich benachbart zum Wolbach und ist im LANUV-Fachbeitrag als Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung ausgewiesen. Dies berücksichtigt sowie die unmittelbare Nähe zur Dinkelaue und darüber hinaus die bereits jetzt vorhandene Flora und Fauna führen zu der beabsichtigten Ausweisung der Fläche als Naturschutzgebiet.</p> <p>3. Nach derzeitiger Rechtslage wäre eine Rückführung in die ursprüngliche Ackernutzung nicht genehmigungsfähig. Eine Nutzungsintensivierung der Grünlandflächen nach Rückbau des kompensationspflichtigen Eingriffs würde durch die Ausweisung als Naturschutzgebiet nicht verhindert. Jedoch wären artenschutzrechtliche Belange und ggf. vorhandene gesetzlich geschützte Biotope zu berücksichtigen.</p> <p>Die hier praktizierte Vorgehensweise, dass Kompensationsflächen und Ökokontoflächen da wo es fachlich geboten ist, in Naturschutzgebiete integriert werden, wurde auch immer so kommuniziert (z. B. Bürgerversammlung, Bürgerbüro, Vorstel-</p>	
--	--	---	---	--

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heek / Legden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
2.4.154	Geschützter Landschaftsbestandteil „Nass- und Feuchtgrünland mit Blänken südlich des NSG Füchte Kallenbeck im östlichen Landschaftsplangebiet“	Der Einwender ist Eigentümer landwirtschaftlicher Flächen, u.a. der Flächen Gemarkung Heek, Flur 42, Flurstücke 83 und 84 (LB 2.4.154). In der Festsetzungskarte Teil 1 sind diese Flächen jetzt als Geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen. Gegen diese Ausweisung der Flächen wird Widerspruch erhoben.	lung in politischen Gremien). 1. Der Widerspruch wird zur Kenntnis genommen, es bleibt bei der Schutzausweisung. 2. Die Flurstücke 83 und 84 bilden einen untergeordneten Teil einer insgesamt 3,5 ha großen Kompensationsfläche. Die fachliche Eignung ergibt sich aus der herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund (Nähe zum NSG „Füchte/Kallenbeck“) und der Ausweisung als „schutzwürdiges Biotop“ durch das LANUV. 3. Für die im Eigentum der Kirchgemeinde befindlichen Eigentumsflächen (Wald und Kleingewässer) entstehen durch den Landschaftsplan keine forstlichen Einschränkungen. Bewirtschaftungsauflagen bestehen ausschließlich aufgrund der Kompensationsverpflichtung der durch die Fa. Ökovest errichteten Windkraftanlagen.	P51
Hermann Lenting, Ammeln 57, 48683 Ahaus vom 30.11.2015				
2.2.6	LSG „Wehr und Beikelort“	Der Einwender bewirtschaftet die Pachtfläche in der Gemarkung Legden, Flurnummer 29, Flurstück 5. Diese Fläche wird seit Jahrzehnten als Acker genutzt, ist drainiert und nach Erkenntnis des Einwenders nicht als Landschaftsschutzgebiet geeignet. Um wirtschaftlich Nachteile für den Betrieb des Einwenders auszuschließen, wird das Landschaftsschutzgebiet abgelehnt .	1. Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen, die genannten Befürchtungen treten nicht ein. Es bleibt bei der Festsetzung. 2. Das Flurstück liegt in einem Landschaftsschutzgebiet, welches bereits 1975 durch Verordnung der Bezirksregierung Münster ausgewiesen wurde. Der Landschaftsplan übernimmt hier eine Schutzausweisung, die auch durch den Regionalplan mit Darstellung eines Bereiches zum Schutz der Natur (BSN) und eines Bereiches zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) gefordert wird. Mit der Beibehaltung der Landschaftsschutzgebietsausweisung wird die mindestens erforderliche Schutzkategorie umgesetzt. Darüber hinaus führt die Beibehaltung der LSG-	P52

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heek / Legden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

			Ausweisung nicht zu einer Einschränkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung ist in Landschaftsschutzgebieten als nicht betroffene Tätigkeit zulässig.	
--	--	--	--	--

Dipl.-Biol- Dr. Christoph Lünterbusch StR i.K., Vorsitzender des Beirates der ULB des Kreises Borken, Brooktegge 24, 48683 Ahaus/Ottenstein vom 28.11.2015

2.4.91	Geschützter Landschaftsbestandteil „Abgrabungsgewässer Donseler Feld“	Im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes Heek-Legden soll der Naturschutzgebietsstatus für das NSG „Donseler Feld“ aufgehoben und in Zukunft lediglich der Status des geschützten Landschaftsbestandteils Gültigkeit haben. Gegen diese Entlassung aus dem NSG-Status legt der Einwender Einspruch ein und verlangt die Beibehaltung des NSG-Status. Eine Aufgabe des Naturschutzstatus' würde eine intensivere Nutzung des Gebietes durch Angler und Jäger nach sich ziehen. Bisher war das Gebiet relativ ruhig und ein wichtiger Brut- und Rastplatz für verschiedene störungsempfindliche Arten. Dies sollte nach Erachten des Einwenders beibehalten werden. Die Gründe, die zur Aufhebung des NSG-Status führen sollen, sind nicht nachvollziehbar.	1. Der Einspruch wird zur Kenntnis genommen. Ihm wird gefolgt (siehe Ö10).	P53
--------	---	--	---	-----

**Friedrich Pfeifer, Mühlenweg 38, 48683 Ahaus vom 28.11.2015
Stellungnahme als Privatmann, als Mitglied des Beirates bei der ULB und als Beiratsmitglied der Naturfördergesellschaft des Kreises Borken**

2.4.91	Abgrabungsgewässer Donseler Feld	Gegen diese Aufhebung des NSG-Status des „Donseler Feldes“ legt der Einwender als Privatperson und als Vertreter in den beiden oben genannten Beiräten entschieden Widerspruch ein und verlangt die Beibehaltung des Naturschutzstatus ohne Einschränkungen. Besonders wichtig für dieses Naturschutzgebiet ist unter § 3 der NSG-Verordnung „Verbote“ der Punkt 24.	1. Der Widerspruch wird zur Kenntnis genommen. Ihm wird gefolgt (siehe Ö10). Die Zustimmung wird begrüßt.	P54
--------	----------------------------------	--	---	-----

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heek / Legden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

		<p>Hier heißt es: Es ist daher verboten, „die Jagdart des Entenstichs durchzuführen.“</p> <p>Die Aufhebung des NSG-Status und eine Aufhebung dieses Paragraphen würden dazu führen, dass der Baggersee aufgrund der zu erwartenden Störungen durch die Jagd seine besondere Bedeutung als Trittstein für Wasservögel verlöre.</p> <p>Im Rahmen des aktuellen LPs wird das NSG „Steinkuhle Legden“ nach Erachten des Einwenders zu Recht aufgehoben. Dieses NSG wird von der Gemeinde Legden als Kulisse für das Schützenfest genutzt und hat in der Vergangenheit zu diesem Zweck immer wieder Eingriffe erfahren, die mit den Zielen des Naturschutzes nicht zu vereinbaren sind. Eine Aufhebung des NSG-Status ist hier nachvollziehbar.</p>		
--	--	---	--	--

Dr. Hans-Uwe Schütz, Haverbeck 27, 48624 Schöppingen, vom 01.12.2015

2.4.91	Geschützter Landschaftsbestandteil „Abgrabungsgewässer Donseler Feld“	<p>Als stellvertretendes Mitglied im Landschaftsbeirat und als wissenschaftlicher Mitarbeiter einer Biologischen Station in einem Vogelschutzgebiet fordert der Einwender die Rücknahme der geplanten, fachlich nicht zu begründenden Festsetzung des Donseler Feldes als Geschützter Landschaftsbestandteil.</p> <p>Das dargestellte Gebiet hat bisher den Schutzstatus NSG und muss diesen Status auch behalten, damit ein wichtiger Rast- und Ruheplatz für Wassergefieder als Trittstein in einer stark landwirtschaftlich geprägten Umgebung erhalten bleibt. Damit dieser Schutzstatus auch weiterhin aufrechterhalten werden kann, ist es unerlässlich zudem eine jagdfreie Pufferzone um das Gewässer von mindestens 150 m einzurichten. Die umgebende jagdliche Nutzung widerstrebt sogar dem aktuell im Entwurf festgeschriebenen und z.T. aus der NSG-Verordnung entnommenen Schutzzweck der „Besonderen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz“. In den Ausführungen auf S. 109 steht wörtlich: „Zudem</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Forderungen werden zur Kenntnis genommen. Ihnen wird hinsichtlich der geforderten Ausweisung des Gebietes als Naturschutzgebiet gefolgt (siehe Ö10). Der Forderung hinsichtlich der jagdfreien Pufferzone wird hingegen nicht gefolgt. 2. Nach den Regelungen des Landschaftsplanes ist die Jagd auf Federwild in der Zeit vom 15.01. bis 15.10. eines Jahres untersagt. Weiterhin dürfen maximal zwei Treib- und Gesellschaftsjagden pro Jahr durchgeführt werden. Dies führt zu einer angemessenen Beruhigung des Naturschutzgebietes. Da zudem das Verbot der Bejagung des Entenstrichs aus der Altverordnung übernommen wird, sind die jagdlichen Aspekte nunmehr ausreichend geregelt. Die Einrichtung einer Pufferzone außerhalb des Naturschutzgebietes ist rechtlich nicht zulässig. 	P55
--------	---	---	--	-----

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heek / Legden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

		<p>ist es ein wichtiges Rast- und Überwinterungsgebiet für Wasservögel im funktionalen Verbund mit den wasserreichen Mooren...“ Die Festsetzung einer jagdfreien Pufferzone wäre ein geeignetes Entwicklungsziel, um den Schutz des Gebietes nachhaltig zu betreiben, wozu die ULB angehalten ist. Die Aufhebung des NSG-Status bedingt die Aufhebung des in der NSG-Verordnung festgesetzten Verbotes der Jagd, explizit des Entenstrichs. Es kann doch nicht sein, dass dort zukünftig die Jagd erlaubt ist (da ja dann die NSG-Verordnung nicht mehr gilt), wo doch die Funktion eines wichtigen Rast- und Überwinterungsgebietes für Wasservögel attestiert wird.</p> <p>Etwaige illegale Beeinträchtigungen durch Schwimmer und Angler in den Sommermonaten sind in den vergangenen Jahren rückläufig, zum einen durch die zunehmende schlechtere Zuwegung und bedingt durch neue für dieses Klientel interessantere Abgrabungen an anderer Stelle im Gemeindegebiet Heek. Eine Entwertung des Gebietes ist nicht zu erwarten.</p>		
--	--	---	--	--

Maja Saatkamp, Am Bruchbach 9, 46325 Borken vom 20.11.2015
Anträge der Fraktion B90/DIE GRÜNEN, Sitzungsvorlagen: 0189/2015, 0190/2015

2.4.91	Geschützter Landschaftsbestandteil „Abgrabungsgewässer Donseler Feld“	<p>Das NSG „Donseler Feld“ soll als NSG weiterhin rechtskräftig eingestuft und im LP Heek/Legden unter NSG aufgeführt werden.</p> <p>Das NSG „Donseler Feld“ wird im Biotopkataster des LANUV seit 1989 als NSG dargestellt und soll auch weiterhin rechtskräftig als NSG in Kraft sein: dort wird der Schutzzweck u.a. definiert durch: „Zur Herstellung, Förderung und zum Schutz von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, insbesondere von Wasservögeln und Amphibien, ...usw.“</p> <p>Im neuen LP wird es als Geschützter Landschaftsbestandteil in seiner Schutzfunktion herabgestuft, dies</p>	1. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Ihr wird gefolgt (siehe Ö10).	P56
--------	---	---	---	-----

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heek / Legden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		<p>bedeutet, dass der bisherige Schutz rechtlich nicht mehr durchsetzbar ist.</p> <p>Das Abtragungsgewässer „Donseler Feld“ ist eins von insgesamt 3 ehemaligen Abbaugebieten im ganzen Kreis neben dem „Versunken Bokelt“ und dem NSG „Kuhlenvenn“. Im NSG gelten strengere naturschutzrechtliche Bestimmungen, Ausnahmeregelungen sind nicht möglich. Die Herabsetzung des NSG zum GLB hätte zur Folge, dass durch eine stärkere Nutzung die Störung der seltenen dort brütenden Vögel, eine Verschlechterung des Gewässerzustandes und der Uferbereiche eintritt. Ein hoher Schutzstatus bedeutet gleichzeitig dem Artenrückgang entgegen zu wirken.</p>		
5.6.1	Erholungsbezogene Maßnahmen „Anlage eines ca. 20 km langen Wanderweges am Verlauf der Dinkel (Dinkelweg) zwischen Heek und Legden“	<p>Die Planung des Wanderweges (Dinkelweg) ist dort zu überprüfen, wo er die Dinkelniederung im NSG und LSG durchschneidet. Eine Störung insbesondere der Wasservögel ist zu vermeiden.</p> <p>Das NSG 2.1.4 und das LSG 2.2.3 haben eine hohe ornithologische Bedeutung. Insbesondere Wasser-, Wiesen- und Watvögel wie der große Brachvogel nutzen das Gebiet. Die Planung des Wanderweges würde die Vogelwelt stören, außerdem widerspricht die Planung an einigen Stellen den Schutzbestimmungen im BNatSchG § 23 Verkehrswege anzulegen. Der Wegeverlauf ist deshalb noch einmal dahingehend zu überprüfen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die geäußerte Befürchtung wird nicht eintreten. 2. Die Wegeführung des vorgesehenen Wanderweges verläuft vollständig über vorhandene Straßen und Wege, die auch jetzt schon für die Erholung genutzt werden. Die Ausweisung des Wanderweges soll die Gemeinden Heek und Legden bei den Bemühungen zur touristischen Aufwertung unterstützen und verbessert die vorhandenen Möglichkeiten der naturbezogenen Erholung. Durch die Konzentration auf vorhandene Wege wird die Erholungsfunktion gestärkt, bei gleichzeitiger Schonung bisher unzugänglicher Bereiche. 	P57
<p>Jean Schaap GmbH, Averbek 51, 48169 Heek vom 02.12.2015 vertreten durch Baumeister Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Postfach 1308, 48003 Münster</p>				
2.2.3	LSG „Dinkelniederung Heek-Legden“	Das Betriebsgelände des Einwenders befindet sich vollumfänglich im Geltungsbereich des geplanten LSG 2.2.3 „Dinkelniederung Heek-Legden“. Weiterhin ist geplant in diesem Bereich den Landschaftsraum „Din-	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Forderungen werden zur Kenntnis genommen. Ihnen wird nicht gefolgt. 2. Zum Geltungsbereich eines Landschaftsplans zählt der vollständige Außenbereich des Plange- 	P58

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heek / Legden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

		<p>kelniederung Heek/Averbeck“ (5.1.25) und den Entwicklungsraum „Dinkelniederung Legden“ (1.2.15) auszuweisen.</p> <p>Nach Kap. 2.2 Buchst. C ist die Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen im Sinne des § 2 BauO NW im festgesetzten LSG grundsätzlich untersagt.</p> <p>Für das Betriebsgelände des Einwenders gilt, dass es sich bei der Jean Schaap GmbH um einen Verarbeitungsbetrieb für tierische Nebenprodukte handelt, der bereits seit 1942 in der Gemeinde Heek im Kreis Borken angesiedelt ist. Das Unternehmen hat somit die Bedeutung eines relevanten wirtschaftlichen Faktors, und zwar sowohl regional als auch überregional. Um auf Dauer wirtschaftlich sinnvoll und unter Erhalt und Ausbau wichtiger Arbeitsplätze in der Region arbeiten zu können, kann es zu Situationen kommen, die eine Änderung oder Erweiterung der Betriebsstätten veranlassen. Dies darf durch die Festlegungen des Landschaftsplanes weder vereitelt noch erschwert werden.</p> <p>Daher wird die Planungsbehörde aufgefordert, den Bereich des Betriebsgeländes von den einschränkenden Festsetzungen und Darstellungen des Landschaftsplanes auszunehmen, und zwar sowohl im Hinblick auf das Landschaftsschutzgebiet, den Landschaftsraum als auch den Entwicklungsraum. Einen konkreten Vorschlag zum räumlichen Umfang des auszunehmenden Bereichs hatte die Jean Schaap GmbH bereits mit dem Schreiben vom 06.09.2015 gemacht, auf welches an dieser Stelle vollinhaltlich Bezug genommen wird.</p> <p>Der Hinweis auf die im LP geregelten Ausnahme- und Befreiungstatbestände hilft an dieser Stelle nicht weiter.</p>	<p>bietes. Das Betriebsgelände befindet sich im Außenbereich der Gemeinde Heek und ist somit Bestandteil des Landschaftsplangebietes. Die Entwicklungsziele gemäß § 18 LG NW sind für das gesamte Plangebiet darzustellen.</p> <p>In den Festsetzungskarten sind die erforderlichen Festsetzungen zur Umsetzung der Entwicklungsziele aufzunehmen. Der Regionalplan sieht für den Bereich des Betriebsgeländes einen Bereich zum Schutz der Landschaft vor. Darüber hinaus hat die Fläche besondere Bedeutung für den Biotopverbund gemäß Fachbeitrag LANUV. Aufgrund dieser Planungsvorgaben ist eine Ausweisung als LSG erforderlich. Die Herausnahme einzelner Betriebe (gewerblicher oder landwirtschaftlicher Art) würde diesen Vorgaben entgegenstehen. Darüber hinaus liegt der Betrieb Schaap seit 1975 in einem gem. Verordnung der Bezirksregierung Münster ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet. Die in den letzten Jahren vorgenommenen Betriebserweiterungen wurden dadurch nicht behindert. Dieser Landschaftsplan beinhaltet unter seiner Ziffer 6 „Ausnahmen und Befreiungen“ umfangreiche Regelungen, dies auch zukünftig zu ermöglichen und damit den Betriebsstandort langfristig zu sichern.</p> <p>Die mit der Ausweisung des Landschaftsraumes „Dinkelniederung Heek/Averbeck“ (5.1.25) verbundenen landschaftsbezogenen Maßnahmen werden nur auf freiwilliger Basis mit Zustimmung des Eigentümers umgesetzt. Durch diese sogenannte Angebotsplanung entstehen keine Einschränkungen.</p> <p>3. Eine Herausnahme des Betriebes Schaap aus dem Landschaftsplan wäre nur über eine gemeindliche Bauleitplanung möglich.</p>	
--	--	---	---	--

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heek / Legden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

		<p>Entscheidend ist, dass der gegenwärtig bestehende Anspruch auf Erteilung einer behördlichen Zulassungsentscheidung für die Durchführung von Änderungs- oder Erweiterungsvorhaben durch die Verbotstatbestände reduziert wird, und zwar sowohl auf Tatsachenebene durch die Ausnahme- und Befreiungsvoraussetzungen, als auch auf Rechtsebene im Hinblick auf die ggf. vorzunehmende Ermessensausübung. Damit reduziert sich das Maß der Rechtssicherheit in relevanter Weise; der Einwender hat nicht mehr den notwendigen Grad an Gewissheit, ob bei Änderungs- oder Erweiterungsvorhaben mit einer positiven Entscheidung über gestellte Anträge gerechnet werden kann.</p> <p>Die Einbeziehung des Betriebsgrundstücks in den räumlichen Geltungsbereich der oben aufgeführten Festsetzungen wäre auch unverhältnismäßig. Die betriebliche Nutzung konfliktiert nicht mit den unter B genannten Schutzzwecken der Gebietsfestsetzung. Die unter C geregelten besonderen Verbote greifen von vornherein nicht ein. Damit bleiben allein die allgemeinen Verbote nach Kap. 2.2, die aber wiederum nichts zur Förderung der Schutzzwecke beitragen können. Die mit der Festsetzung des Landschaftsraumes und des Entwicklungsraumes verfolgten Ziele können im Übrigen vollumfänglich auch dann erreicht werden, wenn das Betriebsgelände vom räumlichen Geltungsbereich dieser Festsetzungen ausgenommen wird.</p> <p>Der Einwender ist nach wie vor bereit, entlang der Grenze des Betriebsgrundstücks eine Bepflanzung durchzuführen, die einen Sichtschutz erzeugt und eine noch bessere Integration der Anlage in das umliegende Landschaftsbild ermöglicht, wenn das Betriebsgelände aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplans her-</p>		
--	--	--	--	--

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heek / Legden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		<p>ausgenommen wird. Letztlich würde den Belangen des Landschaftsschutzes auf diese Weise besser Rechnung getragen, weil eine faktische Verbesserung der Situation eintreten würde.</p> <p>Mit Herausnahme des Betriebsgeländes aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes würde es auch nicht dazu kommen, dass Belange des Landschaftsschutzes bei zukünftigen Änderungs- oder Erweiterungsvorhaben keine Rolle mehr spielen würden. Da es sich um ein im Außenbereich gelegenes Vorhaben handelt, wären Belange des Landschaftsschutzes in einem Verfahren auf Änderung der Genehmigung auch ohne förmliche Ausweisung eines Landschaftsschutzgebiets zu prüfen.</p>		
Wilhelm Schlichtmann, Wichum 9, 48619 Heek vom 26.11.2015				
	Landschaftsplan allgemein	<p>Der Einwender erhebt Widerspruch gegen den vorgestellten LP Heek/Legden.</p> <p>Begründung folgt.</p>	<p>1. Der Widerspruch wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>3. Eine Begründung zur Stellungnahme ist nicht eingegangen. Ein pauschaler Widerspruch gegen den Landschaftsplan kann nicht bearbeitet werden. Er müsste die persönliche Betroffenheit darlegen und Festsetzungen benennen, gegen die der Widerspruch erhoben wird.</p>	P59
Bernd Springenheide, Averbek 18, 48619 Heek vom 27.11.2015				
1.7	Biotopverbund	<p>Der Einwender legt als Besitzer landwirtschaftlicher Flächen in der Gemeinde Heek Einspruch gegen die Biotopverbundsstufe 1 Ausweisung südwestlich seiner Hofstelle, Averbek 18, ein.</p> <p>Durch diese Einschränkungen sieht der Einwender eine Erweiterung seines Hofes beeinträchtigt. Auch befürchtet er eine Wertminderung des Hofes.</p>	<p>1. Der Widerspruch wird zur Kenntnis genommen, ihm wird nicht gefolgt.</p> <p>2. Siehe P 5.</p>	P60

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heek / Legden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
2.2.2	LSG „Wexter Mark / Kallenbeck / Strönfeld“	Der Einwender legt als Besitzer landwirtschaftlicher Flächen in der Gemeinde Heek Einspruch gegen die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes ein. Durch diese Einschränkungen sieht der Einwender eine Erweiterung seines Hofes beeinträchtigt. Auch befürchtet er eine Wertminderung des Hofes.	1. Der Einspruch wird zur Kenntnis genommen, Einschränkungen oder Wertminderungen treten nicht ein. 2. Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt aufgrund der Erfassung von Flächen im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdige Biotope, sowie als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung im Fachbeitrag des LANUV. Darüber hinaus dient die Ausweisung der Arrondierung von Bereichen zum Schutz der Landschaft gemäß Regionalplan. Durch die Ausweisung ist eine betriebliche Entwicklung nicht gefährdet. Der Landschaftsplan sieht unter Ziffer 6 Ausnahmeregelungen u. a. für landwirtschaftliche Bauvorhaben in Landschaftsschutzgebieten vor. Dies schließt auch Anlagen zur gewerblichen Tierhaltung ein, soweit ein räumlicher und funktionaler Zusammenhang mit der Hofstelle besteht. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung ist im Landschaftsschutzgebiet als nicht betroffene Tätigkeit zulässig.	P61
5.4.28	Spezielle Pflegemaßnahme „Wiederherstellung / Abgrenzung von Uferrandstreifen“	Der Einwender legt als Besitzer landwirtschaftlicher Flächen in der Gemeinde Heek Einspruch gegen die Einpählung von Gewässerschutzstreifen ein. Durch diese Einschränkungen sieht der Einwender eine Erweiterung seines Hofes beeinträchtigt. Auch befürchtet er eine Wertminderung des Hofes.	1. Der Einspruch wird zur Kenntnis genommen, ihm wird nicht gefolgt. 2. Siehe P 24 und P 25.	P62
Karl Watermann, Beikelort 21, 48739 Legden vom 01.12.2015				
2.2.3	LSG „Dinkelniederung Heek - Legden“	Als Landwirt ist der Einwender mit folgenden Flächen in der Gemeinde Legden vom LP Heek/Legden betroffen: Als Eigentümer:	1. Die Befürchtungen und Erwartungen werden zur Kenntnis genommen, es bleibt bei der Festsetzung. Die wirtschaftliche Existenz des Betriebes wird durch den Landschaftsplan nicht	P63
2.2.6	LSG „Wehr und Beikelort“	Flur 23, Flurstück 41		

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heek / Legden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

		<p>Flur 25, Flurstück 7 Flur 46, Flurstück 15 Flur 47, Flurstück 4 Als Pächter: Flur 25, Flurstücke 62 und 63 Flur 45, Flurstück 27 Flur 46, Flurstück 14.</p> <p>Der Einwender bewirtschaftet einen Milchviehbetrieb mit derzeit ca. 100 Kühen und ca. 56ha Fläche, wovon etwa je die Hälfte als Ackerland und Dauergrünland genutzt wird. Die Hofstelle liegt direkt in der Dinkelaue unmittelbar am Dinkelufer. Die Vorfahren des Einwenders sind dort seit nachweislich über 800 Jahren ansässig und betreiben Landwirtschaft.</p> <p>Die meisten Flächen in der Dinkelaue (LSG 2.2.3) werden als Dauergrünland genutzt. Mit den Verboten der Schutzverordnung ist die Umwandlung in Ackerland ebenso ausgeschlossen wie eine Neuanlage von Drainagen; ein Pflegeumbruch wird evtl. untersagt. Das bedeutet eine ganz erhebliche Wertminderung der Flächen. Wie wird der Wertausgleich geregelt? Aus Sicht des Einwenders geht die Minderung über die Gemeinnützigkeit des Eigentums hinaus.</p> <p>Auch wenn der Status quo zur Zeit noch erhalten bleibt und die Bewirtschaftung noch nicht eingeschränkt wird, so wird befürchtet, dass es langfristig zu zusätzlichen Auflagen und Flächenverlusten kommt, die den wirtschaftlichen Betrieb der Milchviehhaltung gefährden.</p> <p>Bei den Grünlandflächen handelt es sich um sehr ertragreiche, meist lehmige Flächen, die intensiv mit 4 – 5 Schnitten pro Jahr oder intensiver Beweidung genutzt werden. Für eine rentable Milchviehhaltung ist der Einwender auf diese intensive Nutzung der Flächen angewiesen. Eine Erzeugung von qualitativ sehr gutem Grundfutter ist die Basis jeder rentablen Milcherzeugung. Sollte diese Basis durch eine Einschränkung der</p>	<p>gefährdet.</p> <p>2. Für die vom Einwender genannten Eigentums- und Pachtflächen sieht der Landschaftsplan unterschiedliche Regelungen vor: die Ackerfläche Flur 23, Flurstück 41 unterliegt keiner Schutzweisung; bis auf diese Ackerfläche sowie die Parzelle Flur 47, Flurstück 4 sind alle anderen Flächen bereits Bestandteil eines durch die Bezirksregierung im Jahr 1975 ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes.</p> <p>Der Landschaftsplan übernimmt hier eine Schutzweisung bzw. trifft für die Parzelle Flur 47, Flurstück 4 eine Neuausweisung, die auch durch den Regionalplan mit Darstellung eines Bereiches zum Schutz der Natur (BSN) und eines Bereiches zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) gefordert wird. Mit der Landschaftsschutzgebietsausweisung wird die mindestens erforderliche Schutzkategorie umgesetzt. Die Darstellung eines BSN im Regionalplan entlang der Dinkel kann auch als Naturschutzgebiet interpretiert werden</p> <p>Darüber hinaus führt eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet nicht zu einer Einschränkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung ist in Landschaftsschutzgebieten als nicht betroffene Tätigkeit zulässig.</p> <p>Für die in der Dinkelaue (LSG 2.2.3) gelegenen Parzellen gilt das Verbot der Grünlandumwandlung, der künstlichen Absenkung des Grundwasserstandes z. B durch neue Drainagen und Pflegeumbrüche sind anzuzeigen. In diesem im Auenbereich der Dinkel gelegenen Landschaftsschutzgebiet ist aufgrund der Schutzzwecke eine Sicherung der feuchten Grünlandflächen durch</p>	
--	--	---	--	--

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heek / Legden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		<p>Flächennutzung oder durch einen Flächenverlust verringert werden, sieht der Einwender die Existenz seines Betriebs gefährdet.</p> <p>Der Einwender befürchtet einen Automatismus, wenn die Flächen wie geplant im LP ausgewiesen werden und weitere Auflagen über seinen Kopf hinweg festgesetzt werden. Er weist darauf hin, dass die jetzt vorhandene Kulturlandschaft seit Jahrhunderten gestaltet und gepflegt wurde. Damit dies auch in Zukunft so bleibt wird eine Zusammenarbeit erwartet, die auch die Interessen der Landwirte berücksichtigt.</p>	<p>Verbot von Grünlandumwandlung und künstlicher Grundwasserstandssenkung angezeigt. Zum Umwandlungsverbot sieht der Landschaftsplan unter Ziffer 6 Abs. 5 in betriebswirtschaftlich notwendigen Fällen eine Ausnahmeregelung vor, sodass unzumutbare Belastungen vermieden werden. Der Bestandsschutz bestehender Drainagen ist gewährleistet (siehe P4). Die Anzeigepflicht für Pflegeumbrüche dient der Sicherung wertvoller, feuchter Grünlandbereiche. Nach Darstellung des Einwenders handelt es sich jedoch um intensiv genutzte Grünlandflächen, so dass hier auch Pflegeumbrüche möglich sind.</p> <p>3. Die im LSG 2.2.3 (Dinkelau) gelegenen Eigentums- und Pachtflächen liegen in großen Teilbereichen im Überschwemmungsgebiet der Dinkel. Grünlandumwandlungen sind hier aus wasserrechtlicher Sicht unzulässig.</p> <p>Die vom Einwender erwartete Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft ist geübte Praxis beim Kreis Borken und Teil der kooperativen Landschaftsplanung.</p>	
2.2.3	LSG „Dinkelniederung Heek - Legden“	<p>Der Einwender befürchtet große Probleme bei der Entwicklung seiner Hofstelle. Naturgemäß ist diese durch das Dinkelufer eingeschränkt. Zusätzlich wird die Hofstelle im Süden durch Wald begrenzt. Im Westen wird durch die Neuerrichtung der 380kv Stromtrasse Wesel-Meppen eine neue Grenze gezogen. Im Norden sollen die Dauergrünlandflächen nun geschützt werden. Der Einwender erwartet, dass eine sinnvolle Erweiterung seiner Hofstelle möglich bleibt.</p>	<p>1. Die Befürchtung wird zur Kenntnis genommen, sie tritt nicht ein.</p> <p>2. Die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes besteht schon seit 1975 (siehe P63) und hat Betriebserweiterungen nicht behindert. Der Landschaftsplan sieht unter Ziffer 6 Ausnahmeregelungen u. a. für landwirtschaftliche Bauvorhaben in Landschaftsschutzgebieten vor. Dies schließt auch Anlagen zur gewerblichen Tierhaltung ein, soweit ein räumlicher und funktionaler Zusammenhang mit der Hofstelle besteht.</p>	P64

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heek / Legden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

Johannes Wolters, Wext 12, 48619 Heek-Nienborg vom 26.11.2015

2.4.156	Geschützter Landschaftsbestandteil Fließgewässer „Goorbach und Herzbach“	Der Einwender bekundet absolute Ablehnung gegen den Landschaftsplan und legt mit seinem Schreiben Widerspruch ein. Der LB 2.4.156 liegt direkt an der Hofstelle und an den Flächen des Einwenders sowie direkt an seinem gemäß BImSchG genehmigten Betrieb. Der Einwender legt scharfen Widerspruch gegen diesen so erstellten Landschaftsplan ein.	1. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen. Ihr wird nicht gefolgt. Der Schutzstatus ist zwingend erforderlich. 2. Der Regionalplan Münsterland stellt für den genannten Abschnitt einen „Bereich zum Schutz der Natur“ (BSN) dar, wodurch auch eine Naturschutzgebietsausweisung für diesen Bereich hätte erfolgen können. Der Landschaftsplan hat die mildere Schutzausweisung eines geschützten Landschaftsbestandteils festgesetzt, da dies zur Erzielung des Schutzzwecks ausreichend ist. 3. Bei dem Geschützten Landschaftsbestandteil 2.4.156 „Gorbach und Herzbach“ handelt es sich um eine flächige Schutzausweisung aufgrund der streckenweise naturnahen Morphologie, der fließgewässertypischen Strukturen und der daraus resultierenden Artenzusammensetzung der Gewässerfauna. Die Schutzausweisung ist erforderlich um eine naturnahe Gewässerauenlandschaft zu entwickeln, wobei die noch vorhandenen, naturnah geprägten Biototypen in dieser Aue zu erhalten, zu entwickeln und miteinander zu vernetzen sind. Große Teile des Schutzbereiches sind als gesetzlich geschützte Biotope gemäß §30 BNatSchG erfasst und dürfen nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. Weiterhin hat das Gebiet eine herausragende Bedeutung für den Biotopverbund gemäß Fachbeitrag des LANUV.	P65
	Festsetzungskarte Teil 2	Auch mit der Festsetzungskarte Teil 2 ist der Einwender nicht einverstanden und legt Widerspruch ein, da seine Flächen davon sehr stark betroffen wären.	1. Der Widerspruch wird zur Kenntnis genommen, Beeinträchtigungen treten nicht ein. 2. Bei den Inhalten der Festsetzungskarte Teil 2 handelt es sich überwiegend um eine Angebots-	P66

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heek / Legden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
			planung, die nur im Einverständnis mit dem Eigentümer umgesetzt wird. Auch standortgebundene Festsetzungen und Pflegemaßnahmen der Festsetzungskarte Teil 2 werden nur mit Zustimmung des Eigentümers umgesetzt.	
	Entwicklungskarte	Auf der Entwicklungskarte ist außerdem die Betriebsstätte des Einwenders in Teilen überplant – dagegen legt der Einwender ebenfalls aufs schärfste Widerspruch ein. Auch für seine anderen Flächen wären die Pläne laut Entwicklungskarte fatal, daher legt der Einwender hiergegen in Gänze Widerspruch ein.	1. Der Widerspruch wird zur Kenntnis genommen, er ist unbegründet. 2. Die Entwicklungsziele für die Landschaft sind lediglich behördenverbindlich und entfalten keine einschränkende Wirkung für Flächennutzer. Die Umsetzung der Entwicklungsziele erfolgt durch die Inhalte der Festsetzungskarten 1 und 2. Die dazu vom Einwender vorgebrachten Anregungen und Bedenken sind unter P65 und P 66 behandelt.	P67
	Landschaftsplan allgemein	Der Einwender bittet um eine schriftliche persönliche Rückmeldung, wie die weitere Vorgehensweise aussehen wird.	1. Die Bitte wird zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse der Abwägung werden dem Einwender nach Rechtskraft des Landschaftsplanes übersandt.	P68
Bernhard Weilinghoff, Ahle 117, 48619 Heek vom 20.11.2015				
2.4.89	Geschützter Landschaftsbestandteil „Obstbaumwiese westlich Hof Potthoff nördlich der „Ahauser Landstraße“ (L 573) nordöstlich von Ahle“	Der Einwender erhebt gegen den vorgestellten Landschaftsplan Widerspruch . Der Einwender ist Eigentümer der landw. Fläche Heek, Flur 27, Flurstück 19. Laut Landschaftsplan soll die Obstbaumwiese wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild und den Arten und Biotopschutz erhalten werden. Die Obstbaumwiese wurde als Kompensationsfläche für die Windkraft Ahle GmbH & Co.KG für die Dauer des Betriebes der Windkraftanlagen hergerichtet. Hierfür wurde ein entsprechender Pachtzins vereinbart. Bei Wegfall der Kompensationsverpflichtung würde diese	1. Der Widerspruch und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen. Es bleibt bei der Festsetzung des geschützten Landschaftsbestandteiles. 2. Streuobstwiesen sind typische und wichtige Bestandteile der Münsterländer Parklandschaft. Sie haben eine hohe ökologische Funktion. Die Sicherung und Erhaltung dieser wertvollen Biotope im Landschaftsplan ist geboten. Die Anlage der Streuobstwiese als freiwillige Kompensationsmaßnahme für Windkraftanlagen mindert nicht die Schutzbedürftigkeit. 3. Nach derzeitiger Rechtslage würde eine Rückfüh-	P69

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heek / Legden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

		Fläche, nach dem Vorhaben des Landschaftsplanes, für den Einwender wertlos. Dieses widerspricht der Aussage: „Nichts gegen das Einverständnis der Grundstückseigentümer durchzuführen.“	zung in die ursprüngliche Nutzung einen nicht genehmigungsfähigen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen. Möglicherweise stehen einer Beseitigung darüber hinaus auch artenschutzrechtliche Belange entgegen. Nach einer Beendigung des Eingriffs durch Rückbau der Windkraftanlagen wäre die Möglichkeit einer erneuten Anrechnung als Kompensationsmaßnahme zu prüfen.	
--	--	--	---	--

5.4.11	Obstbaumwiese nordöstlich von Ahle	Ferner weist der Einwender darauf hin, dass die Feststellung, dass Ausfälle von Bäumen zu ersetzen sind, nicht zutrifft. Laut Vertrag hat dieses nur in den ersten 4 Jahren zu erfolgen (s. Nutzungsvertrag vom 04.08.2003 Anlage 2 Seite 3).	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzung entfällt. 2. Die Notwendigkeit des dauerhaften Erhalts ergibt sich aus der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Windkraftanlage.	P70
--------	------------------------------------	--	--	-----

Andreas Weilinghoff, Wichum 10, 48619 Heek vom 09.11.2015

	Landschaftsplan allgemein	Das Flurstück Heek-Nienborg 037-0067 befindet sich in öffentlichem Eigentum. Der 14m breite Weg wurde z.T. in landwirtschaftliche Flächen umgewandelt, Gehölze sind teilweise nicht mehr vorhanden. Der Einwender regt an , zur Verbesserung der Artenvielfalt hier auf öffentlichem Eigentum Aufforstungen zu realisieren. Über die Mitteilung vom 27.10.2015 seine erste Anregung umzusetzen hat der Einwender sich sehr gefreut.	1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Maßnahmen zur Verbesserung der Artenvielfalt sollen durch die jeweilige Kommune erfolgen. 2. Im Zuge der Diskussion zur Verbesserung der Artenvielfalt in der Agrarlandschaft ist den Kommunen im Kreisgebiet aktuell ein GIS-gestütztes Instrument zur Identifizierung von öffentlichen Wegeparzellen die fremdgenutzt sind zur Verfügung gestellt worden. Mit diesem Instrument haben die Kommunen die Möglichkeit, diese fremdgenutzten Flächen im Sinne der Verbesserung der Artenvielfalt zu gestalten. Dabei kann die Angebotsplanung des Landschaftsplanes zur Hilfe genommen werden.	P71
--	---------------------------	--	--	-----

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.